

Controversen,

oder

über ein Jahrhundert alte Zeit- und Streitfragen

über die

gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mark.

Von J. H. Born.

I. Teil.

Unter den dem Märkischen Museum zu Witten im vorigen Jahre von dem Herrn Dekonomen Otto Buschmann zu Klein-Herbede geschenkten Büchern, Urkunden und Broschüren u. befand sich ein von dem alten Rentmeister Buschmann in Haffenscheid gesammeltes und teils sorgfältig geheftetes Convolut mit der Aufschrift: „Darstellungen der gutherrlichen und bäuerischen Verhältnisse“.

Nachdem ich dasselbe einer genauen Durchsicht unterzogen, will es mir scheinen, daß eine eingehendere Besprechung dieser „Darstellungen“ noch heute ein mehrfaches Interesse zu erregen wohl geeignet sei. Beziehen sich diese Broschüren, Dekrete und Urkunden auch in ihrer großen Mehrzahl in erster Linie auf das kleine mittelalterliche, um 1160 entstandene, seit 1398 dauernd mit dem Herzogtume Cleve verbundene und seit 1609, resp. 1666 mit dem Kurfürstentum Brandenburg und nachmaligen Königreiche Preußen vereinigte Staatswesen, das wir ursprünglich unter dem Namen einer „Grafschaft Altena“, seit Anfang des 13. Jahrhunderts (1203, 1213, 1225) aber als „Grafschaft Mark“ kennen, — es reicht dennoch ihre geschichtliche Bedeutung weit über die Grenzen der „Westfälischen Mark“ hinaus.

Das aber, was uns in diesen Darstellungen besonders anmutet, ist einesteils die Freimütigkeit und Unerfrockenheit berühmter Männer der Mark und der ihr benachbarten kleineren Gebiete (Dortmund, Grafschaft Limburg), andernteils die Gründlichkeit und tiefe Sachkenntnis, mit der sie ihre Zeit- und Streitfragen erörterten. Und wenn auch hin und wieder kleine Irrtümer unterfließen, — Irren ist menschlich, — die gute Absicht und das Bestreben, ihre Ansicht männlich zu vertreten, bleibt überall erkennbar.

In keiner Weise berufen, heikle Rechtsfragen zu erörtern, beschränke ich mich auf eine möglichst genaue und korrekte, kurze und gedrängte Wiedergabe ihrer Schriften, soweit mir dieses möglich ist.

Keinesfalls war es eine leichte Aufgabe, wenn der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm (1640—1688) sich bestrebte, auch die aus der Clevischen Erbschaft erhaltenen Länderdistrikte seinem Staate zu amalgamieren. Auch der Adel der westfäl. Mark wachte eifrig über seine ererbten, auf Altherkommen und Gewohnheiten beruhenden Privilegien und Rechte, und der zähe märkische Bauer hatte früher den Genuß aller bürgerlichen Rechte als der ostelbische; er war seit Aufhebung der Leibeigenschaft in den clevischen Ländern (1522) ein freies, selbständiges Wesen, und es machte nach dem alten Provinzialrechte der Bauer auch keinen besonderen Stand aus. „Hier in der Mark, wie in Cleve war zwischen Bürger und Bauer kein anderer Unterschied, als daß der Bürger in den Städten, der Bauer auf dem platten Lande lebte, daß jener ein städtisches und dieser ein rustikales Gewerbe trieb“.

Während in Frankreich und auch in vielen deutschen Staaten verfassungsmäßig zu jedem adeligen Gute eine Dorfgemeinde gehörte und die Bauern als Mediat-Untertanen in einem Subjection-Verhältnis gegen die adelige Gutsherrschaft standen, konnten in Cleve-Mark Stände und Regierungen in ihren „Notaten“ zum „Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches für die preuß. Staaten“ zu Band I, pag. 290 und zu Band II, pag. 30—73 bemerken, „daß keine solche Untertanen in den Cleve-Märkischen Provinzen vorhanden seien und alles, was im Gesetzbuch von solchen gutsherrlichen Untertanen vorkomme, hieselbst keine Anwendung finde“. (cf. „Allgem. Landrecht“ pp., Tl. II, Tit. 7, §. 87 u. ff.)

Auch die in anderen deutschen Provinzen bei den Bauerngütern vorhandenen „inventaria rustica“ waren in Cleve-Mark unbekannt. Dies haben Stände und Regierung in den „Erinnerungen zum Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuches“, Tl. II, das „Sachrecht“ betreffend, wiederholt bemerkt, so zu pag. 255, §. 76: „Der in diesem §. enthaltene Satz harmoniert gar nicht mit unserer Provinzial-Verfassung; niemals werden die Mobilien und Moventien, noch das zur Bestellung selbst unentbehrliche Wirtschaftsgerät unter den Pertinentien eines Langgutes verstanden, da bei allen Landgütern die zu den Höfen gehörigen Inventaria hieselbst unbekannt sind, und würde sich hierin eine Abänderung nicht gut für unsere Provinzen schicken“; — zu pag. 853, §. 262—283: „Da nach der hiesigen Landesverfassung das Vieh und die Ackergerätschaften nicht dem Verpächter, sondern dem Pächter eigentümlich zugehört, so fallen die in bemeldeten §§. enthaltenen Bestimmungen für die Provinz weg“; — zu §. 863, §. 325 und 326: „Weil das Vieh in hiesiger Provinz den Pächtern gehört, wird die vorhergehende Bemerkung hier wiederholt“. —

Die 1780 begonnene „Sammlung von Materialien zum Clevisch-Märkischen Provinzialrecht“ war es wohl, die den allezeit auf das Wohl seiner Heimat und seiner Landsleute bedachten „Pfarrer von Elsey“, Joh. Friedrich Möller, veranlaßte, anonym 2 Aufsätze drucken zu lassen, von denen er den ersten: „Ueber das Entstehen der Westfälischen

Leibeigenschaft" *) — „an Kindlinger“ richtete. Diese Abhandlung umfaßt ca. 40 Octavseiten. Der 2te Aufsatz behandelt auf 78 Octavseiten das Thema: „Ueber eine in der Grafschaft Mark sehr gewöhnliche Art der Bauergüter, den Pachthof, dessen Verhältnisse gegen den Staat, gegen den Hofherrn und den Bauer.“

Möller kannte genau die Schriften Justus Möfers (1720—1794), die er, wie deren Verfasser, sehr hoch schätzte.

Auch Nicol. Kindlingers Werke waren ihm wohl bekannt, und von ihm erwartete er die Lösung und rechte Beantwortung der ihn bewegenden Fragen; ja er versichert, er würde die beiden erwähnten Aufsätze nicht geschrieben haben, wenn das erwartete Kindlinger'sche Buch**) schon im Drucke erschienen wäre. Wenn nun auch dies erwartete Kindlinger'sche Werk die Hoffnungen Möllers nicht ganz erfüllte, weil im Stifte Essen und im Bistum, resp. Fürstentum Münster die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zumteil wesentlich andere waren, resp. sich in den letzten Jahrhunderten in abweichender Weise entwickelt hatten, — wenn auch von einem rechtskundigen Anonymus, der sich als „Laye“ unterzeichnete, in der Streitschrift: „Ein Wort an Herrn Dr. Arnold Mallinckrodt“ pp. behauptet wird, daß Möller geirrt habe, wenn er annimmt, daß die Pachtverhältnisse in der Mark aus den alten Verhältnissen des Oberhofes entstanden seien, daß er (der Laye) in einigen nicht gedruckten Ausarbeitungen die „historische Meinung“ der 1812 in Duisburg und Essen, in Commission bei Bädeker und Kürzel erschienenen, „von 2 Rechtsgelehrten der vor-maligen Grafschaft Mark“ verfaßten „Marginalien zu der Belehrung des Bauernstandes“ pp. (von dem Herausgeber des „Allgem. Bauernkalenders“, Dr. Arnold Mallinckrodt), — verteidigt habe, daß er die erste dieser Ausarbeitungen dem sel. Möller, — „der bekanntlich zuerst die irrige Ansicht des märkischen Pachthofes hatte“, — freundschaftlich mitgeteilt, — daß ferner einer seiner Nachbarn Möller 24 Urkunden in Urschrift zur Einsicht zuschickte, wodurch die Unrichtigkeit seiner Ansichten bewiesen worden, — (Möller habe diese Mitteilungen gut aufgenommen, sie wohl gebilligt, — wenigstens nie widerlegt, — und es würde dem freundschaftlichen Zartgefühl widersprochen haben, weiter in ihn zu dringen, — zumal Möllers Meinung ohnehin keinen Beifall gefunden habe; — auch Dr. Mallinckrodt werde nie beweisen, daß die Märkischen Pachtverhältnisse aus dem alten Verhältnisse des Oberhofes entstanden, oder daß die Märkischen Pächter im allgemeinen je Leibeigene gewesen seien), — ich darf diese beiden Schriften hier um so weniger unbeachtet lassen, da später verschiedene Verfasser von Ortsgeschichten ***) aus ihnen schöpften.

Fußend auf der im Jahre 98 n. Chr. geschriebenen „Germania“ des Tacitus, welsch letzterer wieder als allein benutzte schriftliche Quelle

*) Die Märkischen Bauern haben nach anderen ihr Entstehen nicht aus der Leibeigenschaft.

**) Gemeint ist die Geschichte des „Westfälischen Bauerhofes“.

***) U. a. auch Ter Nedden, cf. den 12. Jahrg. dieses Buches, Seite 123 u. ff.

die „Denkwürdigkeiten“ Cäsars vom gallischen Kriege nennt, während es manchen scheinen will, es hätten auch andere, uns verloren gegangene ältere Schriften über Germanien und die germanischen Kriege, besonders die von Sallust und Plinius dem Älteren bei Abfassung der „Germania“ Verwendung gefunden, — dürfen dennoch die beiden Möller'schen Broschüren, wie man es nicht anders erwarten kann, auf Originalität vollen Anspruch erheben.

A. Der Inhalt der ersten: „Ueber das Entstehen der Westfälischen Leibeigenschaft“ ist in Kürze folgender:

Die Sklaverei war und ist noch weit auf der Erde verbreitet. Man findet sie bei Nomaden-Horden und Ackerbau treibenden Völkern. Nur wilde Nationen haben keine Sklaven. Das Christentum, wäre der Geist und der Zweck seiner Moral nicht verfälscht worden, hätte vielleicht da, wo es Landesreligion ward, die Sklaverei vertilgt. Es hat das Verdienst, sie gemildert zu haben; denn es führt den Menschen zur Natur und zur Gleichheit der Rechte zurück. Die übrigen Religionen erlauben die Sklaverei, und die meisten Staatsverfassungen dulden sie; — Sklaverei, Knechtschaft, Leibeigenschaft sind sehr alt. — Daß im Kriege Gefangene sehr früh schon zu Sklaven gemacht wurden, ist allerdings wahr. Aber es ist unerwiesen, daß nur auf diesem Wege überall zuerst die Sklaverei eingeführt ward.

Ueber das Entstehen der Westfälischen Leibeigenschaft hat man sich so manche Mutmaßungen erlaubt; es scheint aber nicht erwiesen, daß die alten Deutschen in allerältester Zeit Kannibalen waren, daß sie erst mit den Anfängen des Ackerbaues begriffen hätten, es sei nützlicher, die Kriegsgefangenen zur Sklavenarbeit zu gebrauchen. Es ist allbekannt, daß noch in späteren und bereits geschichtlichen Jahrhunderten überelbische Völker slavischer Abkunft durch deutsche Eroberer in die Knechtschaft gestürzt worden sind, — allein auf die nämliche Art ist die Leibeigenschaft in Westfalen und Niedersachsen nicht entstanden; es ist ein anderer, reiner Ursprung für diese aufzufinden. —

Westfalens (germanische) Urbewohner (?) sind Jahrhunderte früher, ehe die Römer sie kennen lernten, von jenseits der Weser her eingewandert. Es bezeugt die Gleichheit des Körperbaues, der Sprache, der Verfassung, der Sitten diesseits und jenseits der Weser bis zur Nord- und Ostsee, daß sie dem edlen germanischen Völkerstamme angehörten, und es ist mehr Grund vorhanden anzunehmen, daß sie aus Gegenden kamen, wo die rohen Anfänge des Feldbaues schon in Uebung waren, als sie als Wilde oder Nomaden einzuführen. Für ein Hirtenvolk taugte weder Boden noch Klima. Der germanische Bewohner Westfalens verband wohl von jeher Ackerbau und Viehzucht. Er hatte feste Wohnsitze zum Aufenthalt für sich, sein Vieh und seine Früchte. Nicht von den Galliern (Kelten), oder gar von den Römern haben unsere Vorfahren den Feldbau erlernt. Nach Tacitus legten schon die damaligen Aesther (Aster, Asthen) der heutigen Ostseeprovinzen sich mehr auf Getreide- und Fruchtbau als

alle Deutsche ihrer Zeit. Nicht vom Rheine zur Ostsee, sondern umgekehrt ging augenscheinlich der Weg, den die Erbkultur in Norddeutschland nahm. Unsere Getreidearten, wie die unentbehrlichen Werkzeuge des Ackerbaus haben Namen, die ursprünglich deutsch sind. Die Heimat der meisten Getreidearten und Haustiere sind die hohen Ebenen der tatarischen Gebirge; sie sind auch die Heimat der Kelten, Germanen, Aesther und Slaven (und Jnder?). — Nicht auf einmal, sondern vor und nach, — nicht in Kolonien, sondern in einzelnen Familien sind höchst wahrscheinlich die ersten Germanen in Westfalen eingezogen und haben sich langsam und allmählich, als ihre Zahl wuchs, bis an den Rhein und seitwärts ausgebreitet.

In jeder Gegend war eine Hütte die erste und blieb so lange die einzige Anlage, bis in ihr Söhne und Enkel herangewachsen waren, die dann von ihr aus und in der Nachbarschaft der gemeinschaftl. Stammhütte sich niederließen und neue Hütten bauten. Mühsam und langsam mochte um jede Wohnung her der Boden urbar gemacht werden. Leibeigenschaft und Pachtgut kannte man gewiß damals nicht. Der Boden war Erbe. Der angebaute, die Bur, war Sondergut, der nicht angebaute, die Mark, Gesamtgut der in ihr Wohnenden. Alle Grundbesitzer (Erben) waren als Mitglieder einer Familie einander gleich, doch war es natürlich, daß die älteste Hütte der Gegend im Besitze gewisser Vorzüge war und blieb. Die jedesmaligen Besitzer dieser wurden unbeneidet als die Ersten unter den Gleichen angesehen. Späterhin hat sich daraus naturgemäß und von selbst alles das entwickelt, in dessen unveränderlichem Besitze der Westfälische Haupt- und Oberhof einst war und nach mehr denn ein paar Jahrtausenden zumteil noch ist: das Bauer- und Markenrichteramt und das Hauptmannsamt im Heerbann.

Als die Römer Westfalen entdeckten, und als später Tacitus schrieb, waren jedenfalls diese mutmaßlich ältesten gesellschaftlichen Zustände im Lande zwischen der Weser und dem Niederrhein aus unbekanntem Ursachen längst verändert, die Kultur mächtig vorgerückt, und Ackerbau und Bevölkerung hatten so zugenommen, daß man wahrscheinlich schon damals die Marken gegen neuen Anbau und weitere Urbarmachung schloß und Leibeigenschaft und Pachtgut eingeführt hatte. Aus den Hütten der 1. Anlage waren in Westfalen schon zur Römerzeit große Höfe mit weitläufigen, um sie her liegenden urbaren Grundstücken geworden. —

Um die Niederlage des Varus zu rächen und Westfalen zum andern Mal zur röm. Provinz zu machen, (das 1. Mal war dies durch Drusus, Agrippa und Tiberius geschehen), brach Germanicus mit 100 000 Mann (nach Mösers Berechnung, Osnabrück. Gesch. I. Th., S. 151) in das Land. Ihm stand Hermann mit einem an Zahl gewiß nicht geringeren Heere (Tac. Annal. I, 55) gegenüber. Mit 12 Legionen bekriegte Tiberius den Marbod (Tac. Annal. II, 46). Solche Armeen bedurften, zumal bei länger und vielleicht bis in den Winter dauernden Feldzügen, des Getreides. Tiberius verlängerte (nach Vellej. Pat.) einen deutschen Feldzug bis in den December. Zugegeben selbst, daß die Römer sich das benötigte

Getreide von jenseit des Rheins hätten nachführen lassen, woher nahmen es die Deutschen? Vom Ertrage der Jagd etwa, und vom Fleische und der Milch der Herden allein konnten sie unmöglich sich ernähren.

Wie dicht aber die Bevölkerung Westfalens und Niedersachsens schon zur Zeit der Geburt Christi war, würde schon daraus hervorgehen, daß Drusus resp. Augustus 40 000 Deutsche (Sigambrer) über den Rhein in gallisches Gebiet verpflanzte; Eutropius, der Geschichtsschreiber und Schmeichler des Augustus, spricht sogar von 400 000! — Schon vor den Römern waren die Marken höchstwahrscheinlich gegen die Anlage neuer Feuerstellen und die weitere Urbarmachung des Bodens in Westfalen in Zuschlag gelegt und beides verboten.

Die Ehen der alten Deutschen waren kinderreich; kein Kind wurde ausgesetzt, denn auch daß die Friesen später von ihren ehemaligen röm. Bundesgenossen jene abscheuliche Sitte angenommen hätten, ist in keiner Weise verbürgt. — Es bildeten sich zu gegenseitigem Schutze gegen weitere Beeinträchtigung und Beschränkung der Markenrechte der Hofesbesitzer die Markenvereine. Die Besitzer der Höfe kamen überein, daß nur sie und keine andere dieses Erbe als Gemeingut künftig haben, besitzen und benutzen sollten, und daß weiterhin neue Höfe in der Mark nicht angelegt werden. Diese Grundsätze haben das ganze Mittelalter hindurch in allen Marken gegolten; erst als die altdeutsche Markenverfassung gesprengt wurde, ging man von ihnen ab. — Gern unternahmen die nicht erbberechtigten jüngeren Söhne, geschart um einen tapferen Herzog, Eroberungszüge, anfänglich nach W. hin über den Rhein, später, zur Zeit der Ordensritter, nach O., um dort in den eroberten Ländern zu Ansehen und Besitz zu gelangen.

Tacitus berichtet in seinen Annalen, I, 59: daß Hermann, wenn er den Westfäl. Heerbann zur Landesverteidigung in Bewegung bringen wollte, er zu den Hofbesitzern sprach von den Römischen Kolonien, die da kommen und die väterliche Verfassung vernichten würden. Welche Not unterzukommen, welcher Mangel an Ackerland schon damals in Westfalen war, beweist Tacitus (Annal. 13, 54) auch durch die rührende Geschichte der Friesischen und Ampsivarischen Jugend, welche eine so gefährliche und für sie unglückliche Stelle zu ihrer Niederlassung wählte. Die öden Heiden und Moorzegeuden urbar zu machen, verstand und vermochte man damals nicht; dazu waren auch diese schon damals nicht herrenlos, indem, wie dies noch heute sich herausstellt, oft weit entlegene Höfe sie als ihr Eigentum ansprachen, Hütungsrechte pp. auf ihnen hatten, oder doch zu haben vorgaben und sich der Anlage neuer Höfe widersetzen. Selbst in den großen zusammenhängenden Wäldern gab es damals schon Niederlassungen. Den Hercinischen Wald hatten nach Tacitus (M. G. 30) die Katten besetzt, und nach Livius (5, 34) hatte sich darin eine celtische Kolonie schon vor Jahrhunderten angebaut. —

Geldreichtum besaßen die alten Deutschen nicht, und darum legten sie naturgemäß dem Boden den höchsten Wert bei und waren damit um

so geiziger, je schlechter sie ihn bewirtschafteten. — So mußte sich in Westfalen und Niedersachsen schon in vorgeschichtlicher Zeit die Leibeigenschaft ausbilden, und als die Römer hier erschienen, war sie schon aufs Innigste mit der Verfassung verwoben. Von den Gemeinfreien besaß ursprünglich wohl jeder nur einen Hof, und nur die wenigen Edlen hatten mehrere und waren Großgrundbesitzer.

Der freie Hofesmann aber war unumschränkter Gebieter über seine Hausgenossen und seinen Hof. Nur ein Sohn, meist der älteste, konnte und durfte dem Vater im Hofbesitze folgen; die jüngeren Brüder zogen ab oder blieben auf dem Hofe als Untergebene des neuen Besitzers. Der erstere Fall trat ein, (wenn auch selten), wenn sie mit einer Erbtöchter einen anderen Hof erheiraten oder, falls Erben überhaupt nicht vorhanden, einen solchen erwerben konnten; sonst zogen sie mit andern, die in gleicher Lage waren, bewaffnet aus der Heimat und erkämpften sich, was ihnen versagt geblieben war. — Doch das war schwer, so lange die Gallier ihre alte Kriegstüchtigkeit sich bewahrten, und nur nach W., der Sonne nach, ging in ältesten Zeiten auch der Germanen Zug. — Es mußten also damals die jüngeren Söhne auf den väterlichen Höfen bleiben. — Ihr älterer Bruder, der Hofbesitzer, war ihr Herr und Gebieter, Richter über Leben und Tod der Seinen; er handhabte den Hausfrieden, und unter seinem Schutze standen sie daheim und draußen. Er bürgte für sie und zahlte für sie, wenn sie etwas verbrachen, der Gemeinde das „Wergeld“. (Möser, Osnabr. Gesch.; Kindlinger, Münst. Beiträge.) — Nur der Hofbesitzer war ein freier Mann; nur Er erschien, sprach und handelte von seines Hofes wegen in der Bauer-, Marken- und Landesgemeinde (auf den Gauversammlungen und in den „Gowgerichten“), — nur Er hatte gemeine Ehre, die damals allein der Besitz des Grundeigentums gab. So lange der Vater den Hof besaß, standen unter ihm alle seine Söhne in gleicher Unterwürfigkeit, sie wurden nicht als Glieder der Nation (des Stammes) betrachtet, sondern als Teile, die zu einem Hause gehörten. (Tacit. M. G. 13). — Starb der Vater oder trat er bei Lebzeiten dem (ältesten) Sohne den Hof ab, dann entstand, sobald dieser eingewestet war, d. h. den Hofes-Eid geleistet, ein ganz anderes Verhältnis. Der Vater als Leibzüchter war fortan bürgerlich tot; sein Ansehen und seine Rechte waren auf den neuen Hofesbesitzer übergegangen, und dieser war forthin Herr auch über seine auf dem Hofe zurückbleibenden Brüder. — Die heilige Waffe durfte nur der Hofesherr, der Freie, führen, und sie frei zu gebrauchen, war sein hohes Vorrecht. Damit er ihrer allezeit vollmächtig blieb, mußten alle seine Hofesleute wehrlos sein. — Doch durften Söhne und Brüder des Hofesherrn nicht müßig bleiben, schon um des Hausfriedens halber. Alle Hausgenossen, Kinder und Geschwister des Hofbesitzers, dienten ihm als Knechte und Mägde, und nur diejenigen männlichen Familienglieder, welche sich in eine „Gefolgschaft“ begeben hatten, machten eine Ausnahme. — Kindlinger sagt (Münst. Beitr. II. Bd., S. 26): „Bei den Sachsen waren eigentlich nur 3 Klassen, als 1. die Hauptmänner oder die Besitzer

der Haupthöfe (Edle), 2. die Erbmänner oder Besitzer der Erbe (Freie, Eigentümer der Unterhöfe) und 3. die Leute oder Hausgenossen der beiden ersten Klassen, als Kinder, Knechte und Mägde, welche die Haus- und Feldarbeiten verrichten halfen.

Servos im Römischen Sinne kannte man nicht. Die Knechte und die Mägde waren, wie noch jetzt, Kinder von lauter Erbmännern und gehörten unter die Leute; obschon man sie später geringer als die Kinder im Hause ansehen mochte. — Die nicht Erbberechtigten brauchten auch nicht ehelos zu bleiben; wäre ihnen das Heiraten nicht gestattet gewesen, würden physische und moralische Zerrüttungen der Sitten eingetreten sein, aber Ausschweifungen der Wollust kannten unsere alten Vorfahren nicht, und Ehebrecher wurden mit dem Tode bestraft. Doch war die Einwilligung des Hofbesizers vor Eingang einer Ehe von den Leuten einzuholen, und dieser durfte sie nicht versagen, wenn nicht triftige Gründe zur Verjagung vorlagen, und diese Gründe bezogen sich meist nur auf seine ererbten Hofesrechte; auch nach der Verheirathung blieben seine Hofesleute von ihm abhängig. Er gestattete ihnen nur abzuziehen und sich anderswo hofhörig zu begeben, wenn ihm Ersatz geleistet wurde, wie u. a. auch die Herbeder Urkunden klar beweisen. — Verheiratete Hofesleute aber wohnten nicht etwa im Hause des Hofesherrn, sondern in von ihm auf seinem Erbgrunde erbauten Hütten, denen einige Ländereien zugelegt wurden. Diese Ländereien bearbeiteten sie als Pacht- oder Pfachtgüter und entrichteten davon dem Hofesherrn die festgesetzte Abgabe an natürlichen Erzeugnissen, die sogenannten trockenen oder blutigen Zehnten, und außerdem beim Antritt des verlehnten Kottenbesizes ein bestimmtes „Gewinngeld“. —

Gleich anfangs mochte der Abstand zwischen dem freien Hofesbesizer und seinen Eingehörigen nicht so groß und der letzteren Lage nicht so drückend sein wie in späteren Jahrhunderten. Noch zu des Tacitus Zeit genossen beider Kinder eine gleiche Erziehung, sie wuchsen auf dem nämlichen Hofe unter den Herden heran, die sie vielleicht gemeinschaftlich hüteten, und erst wenn sie groß wurden, wählte der eine das Waffenhandwerk, und dem anderen fielen die Arbeiten des Feldbaues zu (M. G. 20). Noch damals besorgten die Gattin, die Kinder und die Eltern des Kriegers die Geschäfte des Hauswesens auf dem Hofe, und der Leibeigene bewirtschaftete ebenso sein ihm untergethanes Pachtgut (M. G. 25). Entrichtete er die ihm auferlegten Abgaben, beleidigte er seinen Herrn nicht, dann lebte er ruhig in seiner Hütte und war vor Mißhandlungen sicher; denn sein Hofherr schützte ihn gegen Unrecht. — Wurde er aber diesem mißfällig, dann sicherte ihn nichts gegen Willkür und Rache; er war ja ein völliges Eigentum seines Herrn. Erst dann, als der Deutsche eine Menge früher ihm unbekannter Bedürfnisse kennen lernte und diese sich durch den Handel zu verschaffen suchte, wurden die Zustände seiner Leibeigenen und die Forderungen an diese für letztere beschwerlicher und drückender. Doch verkaufte selbst in der Römerzeit der Deutsche seine Eingehörigen auf Pachtgütern nicht an jene. — Die gemeinschaftliche Abstammung des

freien Hofbesizers und seiner Leibeigenen ward bald vergessen. Der Deutsche hielt von jeher auf ebenbürtige Ehen. Der Sohn, der Erbe des Hofes, heiratete keine Tochter eines Eingehörigen, und des letzteren Sohn durfte, vielleicht bei Todesstrafe, in keine Ehe mit jenes Tochter treten.

Die Ursachen, denen zufolge nachgeborene Kinder freier Hofesbesizer zu Leibeigenen auf Pachtgütern herabsanken, bestanden schon zu Cäsars Zeiten nicht mehr. Die Deutschen waren in kriegerischer Beziehung den Galliern überlegen. Der Weg über den Rhein stand ihnen offen. Germanen (Sueven) besiedelten schon zu Cäsars Zeiten das heutige Elsaß und Lothringen, die Länder zwischen dem Rheine und der Maas und den Vogesen. Daß der Leibeigene einen großen Teil der Ländereien des Hofes zur Pacht haute, verschaffte dem Hofbesizer ein gemächlicheres Dasein; er machte das Waffenhandwerk zu seiner einzigen Beschäftigung, ward ein Krieger. Gewiß kamen schon vor Bekanntschaft der Deutschen mit den Römern die „Gefolge“ auf. Die Wirkungen dieser auf den Geist und die Verfassung der Deutschen waren groß und mannigfaltig. Manche deutsche Fürsten hielten Gefolge, die viele Tausend zählten und wohl größtenteils aus jüngeren Söhnen freier Hofbesizer bestanden, die kein Erbe in der Heimat hatten, und denen es ehrenvoller und vorteilhafter erschien, in den Dienst dieses neuen, mächtigen und angesehenen Herrn zu treten, bei ihm die Kriegskunst zu erlernen und von ihm sich gebrauchen und unterhalten zu lassen, als auf dem väterlichen Hofe zu bleiben, da Hausgenosse zu sein und für den Hofesherrn zu arbeiten. Der Kriegsdienst galt ja seit Urälterväterzeiten für ehrenvoller als die Bearbeitung des Ackers, und — gelang ein kriegerisches Unternehmen, so winkte die Aussicht, in dem eroberten (Aus-) Lande Erb- und Grundeigentum zu erhalten. Von nun an war für jeden kriegstüchtigen Jüngling die Wahl leicht entschieden; keiner wollte mehr auf dem väterlichen Hofe leibeigener Bauer werden, aber die es in früheren Zeiten geworden, und deren Nachkommen mußten es bleiben. Ihr Stand schied sie auf immer von den Freien; die heilige Waffe kam nie ihre Hand; diese blieb am Pfluge, der von dem an immer verächtlicher ward.

(Mit diesen Ausführungen stimmt überein, was Cäsar und Tacitus, Mösler und Rindlinger über den ältesten Zustand Germaniens berichten.) —

Außer den Leibeigenen auf Pachtgütern hatte der freie Deutsche noch andre Leibeigene, die wirkliche Sklaven und Knechte waren: im Kriege Gefangene oder solche, die beim Spiel im letzten Wurf um ihre Freiheit diese letztere verloren. Solche wurden wohl nicht auf Pachtgut angesetzt, sondern jenseits des Rheins verkauft, und da diese Leibeigenen gewöhnlich nur das Kriegshandwerk verstanden, sind wohl viele derselben in den römischen „Fechterspielen“ geblieben. Einige Leibeigene blieben auch wohl als unverheiratete Knechte auf dem Gutshofe und besorgten die Landwirtschaft. Dazu nahm man ebensowohl Söhne der auf den Pachtgütern angesetzten Leibeigenen, als gefangene Römer. Viele der letzteren wurden

wohl auch an fern wohnende Stämme und auf ferne Inseln verkauft. Ueberall scheint es durch, daß die auf Pachtgütern angelegten Leibeigenen, die einen eigenen Haushalt hatten, von den andern Knechten durchaus verschieden gehalten und behandelt wurden.

Merkwürdig und der näheren Untersuchung wert ist die Thatsache, daß nicht überall in Westfalen Leibeigenschaft auf Pachtgut eingeführt ward.

Im rauhen gebirgigen Teile der Mark war sie in den bei weiten meisten Gegenden niemals, obgleich es auch hier an großen Erbhöfen nicht fehlt, die eben so alt sind wie die der Ebene. Der Verfasser (Möller) meint, natürliche Umstände hätten die Sache verändert, und Leibeigenschaft und Pachtgut seien eben nur da entstanden, wo der Boden ihnen günstig war und sie möglich machte. Die dem Getreidebau günstige Ebene des Hellwegs und die fruchtbaren größeren Thäler des Süderlandes erlaubten schon im hohen Altertum den Hofbesitzern, auf ihrem Erbe neue Niederlassungen, Pachthöfe zu gründen, die sie mit ihren Leuten besetzten gegen Abgabe des Gewinngeldes, der blutigen und trockenen Zehnten, gegen bestimmte Hofesdienste zc.

Die an Flächeninhalt oft weit größeren Erbhöfe des Gebirgslandes erlaubten wegen der geringen Bodenerträge und der eignen Art ihrer Bewirtschaftung die Anlage von Pachthöfen nicht; dort erhielt sich das älteste, patriarchalische Verhältnis des Haupthofes zu seinen Unterhöfen, und der Süderländer blieb, was seine Vorfahren gewesen: ein freier Bauer auf seinem Erbe, das er im Frieden selber baute, und davon er im Kriege, beim Aufgebot zum Heerbann, die Landwehr that.

Leibeigenschaft bestand da, wo sie war, so lange sie bestehen konnte, und auf die Art, wie sie es konnte. Der Zustand, der aus ihr hervorging, ist von mehreren Westfälischen Gelehrten in sehr gründlichen Schriften dargestellt worden, u. a. von dem berühmten Bürgermeister Joh. Bottgießer in Dortmund (geb. 1. IX. 1679, † 1745) in dessen Buche „de Statu Servorum veteri et novo“. Lemgo 1736. — Doch suchten alle den Ursprung der Westfälischen Leibeigenschaft nicht da, wo ihn Möller fand, und letzterer scheint mir nach neueren Forschungen und Berichten, namentlich nach den Kurländischen aus Mitau, das Richtige getroffen zu haben, indem er sagt: „War etwa Westfalen in früheren Kriegen entvölkert, verheeret und eines großen Teils seiner Pachtbauern beraubt worden, dann mag ihm vielleicht dieser Abgang seit den überelbischen Unternehmungen von Zeit zu Zeit von dort aus ersetzt sein“. — „Vorhin kannte man in der hiesigen Volkssprache die Wörter: Slov, Slav, in der Bedeutung nicht, die sie seitdem in derselben erhalten haben, als man die überwundenen Völker von slavischer Abkunft, herdenweise, wie das Vieh, aus seiner Heimat wegtrieb, verkaufte und verpflanzte. Von dem an hieß, bis jetzt, ein Slov ein armer, unglücklicher, geplagter Mensch und Sklave der, welcher ganz seiner Freiheit und aller Menschenrechte beraubt ist. Egen, hörig, leibeigen hat in Westfalen einen weit andern, weit milderen Sinn. Zwar wurden diese Wörter von den

Mir erscheint Möllers Auffassung über Entstehung des Pachtgutes und der „Westfäl. Leibeigenschaft“ als durchaus zutreffend, weil naturgemäß, und ich setze daher an das Ende dieser Exposition als kurzes Resumé wenig gekürzt und verändert sein Schlußwort:

„Das 1., wozu der Mensch greift, ist der Ackerbau. Wenn nicht Krieg, Tyrannei und Seuchen ein Land verheeren, dann werden seine Bauerhöfe nicht wüste liegen oder doch bald wieder bevölkert werden. Die Menschenmenge wird sich mehren; nicht alle können freie Hofbesitzer werden, und — ist der Boden erst Privateigentum geworden und kein Fleck Erde mehr herrenlos, dann tritt die Auswanderung in irgend einer Weise ein; — es werden Kolonien gegründet. Werden solche Ausgänge verhindert, und ein Volk stände auf derselben Stufe der Kultur, wie die alten Deutschen kurz vor und zur Römerzeit, und es hätte dieselbe öffentliche und häusliche Verfassung wie diese damals, dann würden und müßten sich Hörigkeit und Leibeigenschaft entwickeln. — — — Nachmals traten für die nachgeborenen Söhne in Westfalen die „Kriegsdienste“ und „Gefolgschaften“ ein, und deutsche Jünglinge fochten Jahrhunderte lang entweder unter ihren „Herzögen“ und „Königen“ oder unter „römischen Heerführern“. Die wenigsten derselben sahen ihre Heimat wieder. — Dann machte die Kirche ihre „Stiftungen“, und der ehelose Stand der Geistlichen ward seit Gregor VII. Gesetz. Die Söhne des höheren und niederen Adels, allen voran, erstrebten, erkaufte und erhielten Präbenden und Pfründen, die Töchter wurden Stiftsdamen.

Wer könnte die Menge der jüngeren Söhne und der Töchter berechnen, die in Jahrhunderten auf diesem Wege Brot und Versorgung fanden! — Drohte das Geschlecht zu erlöschen, dann suchten und erhielten Präbendare, wie später Ordensritter, den päpstlichen Dispens und mit ihm die Erlaubnis, sich zu verehelichen und ihr Geschlecht fortzupflanzen. — Fast gleichzeitig kam der Lehndienst auf; auch er versorgte viele der nachgeborenen, nicht erbberechtigten Söhne. —

Als dann mit den Städten Handwerke, Gewerbe, Kunstfleiß, Handel und noch später Fabriken und Manufakturen entstanden, eröffneten sich für die nicht Erbberechtigten zahlreiche neue Wege der Existenz, und sie wußten in den Gilden und Innungen dem erblichen Stadtadel, den „Nobili“ nach und nach Gerechtfame abzutrogen und ihre sozialen Verhältnisse zu bessern. Der Innungszwang wurde im 18. und 19. Jahrhundert abgeschüttelt und zumteil gründlich beseitigt, wie die Erbunterthänigkeit und Hörigkeit. Heute kann jeder sein Brot und seinen Unterhalt suchen, seinen Haus- und Ghestand sich gründen, wie es seinen Anlagen und Neigungen entspricht, und — wozu ihm die Mittel nicht fehlen.

Indessen, meint Möller, war und bleibt immer der deutsche Ober- und Unterhof die Grundlage und die Urquelle der Bevölkerung; von ihm stammt alles: Der Fürst auf dem Throne, der Leibeigene in der Hütte, — der nun aber beseitigt ist, — von ihm aus wird alles ergänzt und erneuet. —

Seine Ausführungen veranschaulicht Möller dann noch speziell in Folgendem: „So lange auf unsern Bauerhöfen der Vater selbst die Haushaltung führt, stehen alle seine Kinder gegen ihn in gleicher Unterwürfigkeit. Er allein ist Herr, und diese, wenn sie herangewachsen sind, dienen ihm als Knechte und Mägde. Stirbt der Vater, oder zieht er auf die Leibzucht, und der Söhne einer tritt das Gut mit der Wirtschaft an, so wird der von dem an Hausherr, und seine Geschwister, die bei ihm bleiben und ihm dienen wollen, (einst mußten sie), werden seine Knechte und Mägde. Heiratet der Bruder einer, ohne Grundeigentum dadurch zu erhalten, so sinkt er gemeinlich zum Tagelöhner und Ginlieger des väterlichen Hofes herab. Groß genug ist dann der Abstand zwischen diesem und jenem, — bleibend der Unterschied zwischen beider Nachkommenschaft. Die gemeinschaftliche Abkunft kommt dabei nicht in Anschlag und wird in der Folge vergessen. Das geschieht jetzt noch, da Religion, Staatsverfassung, Gewerbe, Handel, Geld, Kultur u. s. w. eine Annäherung und ein Gefühl der Gleichheit und der gemeinschaftlichen Rechte unter Menschen von verschiedenen Glücksgütern herbeigeführt haben, das man im ältesten Deutschland durchaus nicht kannte, wo Grundeigentum und dessen Besitz allein Stand, Ehre und Wert gab.“ — Zu voller Gewißheit über die behandelte Frage wird man, meint Möller, schwerlich kommen; Möllers und Kindlingers Schriften über den ältesten Zustand Westfalens hätten ihn auf diese Idee geleitet. Letzterem widmet er diese Schrift, und er unterwirft sich mit innigem Danke für die Anregung und Belehrung, die er aus Kindlingers Schriften empfangen, der Entscheidung desselben über seine Ausführungen. —

B. Extrakt aus Möllers 2ter Broschüre: „Ueber eine in der Grafschaft Mark sehr gewöhnliche Art der Bauergüter — den Pacht Hof, — dessen Verhältnisse gegen den Staat, gegen den Hofherrn und den Bauer.“

Diese 78 Oktavseiten umfassende Schrift Möllers ist in fortlaufender Seitenzahl der vorstehend behandelten angefügt und zeigt, wie diese, wie klar und überzeugend er alles, was er in Angriff nahm, zu behandeln verstand. Es sei mir gestattet, auch über diese in möglichster Kürze zu referieren.

Die ehemalige innere Verfassung Westfalens bedingte eine sehr mannigfache Verfassung der Bauergüter dieses Kreises. So lange der letztere bestand, war es besonders den aus dem Bauernstande genommenen Schöffen, die als Gerichtsbeisitzer und Urteilsfinder des Altherkommens der Gegend genau kundig sein mußten, in lebendigem Andenken, von welcher Art jedes Bauergut und was dessen besonderes Recht sei. Die Revolutionen des 16. und 17. Jahrhunderts haben Westfalens Verfassung überhaupt und besonders die Gerichtsverfassung von Grund aus verändert und das vormalige Bauerrecht ins Vergessen gebracht. Möser u. a. Gelehrte

von Ansehen haben die eigenartigen verschiedenen Rechte der Westfäl. Bauergüter wieder aufgefunden und wissenschaftlich so geordnet, daß eine Uebersicht erleichtert wird; allein die Resultate blieben ohne praktische Folgen: es blieb eine Kluft zwischen der historischen Evidenz und förmlicher, rechtlich erwiesener Wahrheit.

Die Schulen der Rechtsgelehrten bildeten ein deutsches Privatrecht bald so, bald anders aus, und so wurden den Landesgesetzen der verschiedenen Länder verschiedene Erkenntnisse über Bauer-Sachen zugrunde gelegt. Das von dem Westfäl. Bauerrechte des Mittelalters in vielen Stücken abweichende deutsche Recht zerschnitt den Knoten, es kürzte die Untersuchung über die Natur und Verfassung der Bauergüter ab und teilte sie in einige wenige Klassen, z. B. in Erb-, Lehn-, Erbpacht- und Zeitpacht-Güter und setzte für diese einige kenntliche Merkmale fest, es dann der Beurteilung der Gerichtshöfe überlassend, zu entscheiden, welcher Gattung das in Frage stehende Gut zuzurechnen und es demgemäß zu behandeln. Doch gab es eine alte westfälische, von der Weisheit unserer Vorfahren und dem Geiste ihrer Verfassung laut zeugende Gattung der Bauergüter, die aus Bauerlehn, Erbpacht und Zeitpacht zusammengesetzt waren.

Der Justizrat Möser hat in einer vortrefflichen Abhandlung den wichtigen Unterschied des förmlichen und wirklichen Rechts in Erinnerung gebracht und sie zum 1. Male im 30. Stück der „Westfäl. Beiträge zum Nutzen und Vergnügen“ 1780 veröffentlicht. Diese wurde 1783 in der „Berliner Monatschrift“ vom Juni und wahrscheinlich auch in der von Nicolai veranstalteten „Sammlung der vermischten Möser'schen Schriften“ abgedruckt. — Nach Möser hat es jeder Mensch mit dankbarem Herzen zu erkennen, daß man das „förmliche Recht“ dem „wirklichen“ vorzieht, auch wenn sie verschieden sein sollten. Ersteres überläßt es dem, der nach Gründen der Wahrscheinlichkeit oder der Gewißheit untersuchen will, was wirkliches Recht sein könnte oder sollte, und — wenn solche Untersuchungen Resultate liefern, können diese nur dazu dienen, das förmliche Recht entweder mehr zu begründen, oder — zu berichtigen. —

In der Grafschaft Mark kam zu jener Zeit häufig eine Art der Bauergüter vor, über deren förmliches Recht entschieden sein sollte, über deren wirkliches Recht aber die Meinung des Publikums sehr geteilt war. Königreiche und Bauergüter änderten nie ohne Krämpfe und Schmerz ihre hergebrachte Verfassung. Möller will nur das „wirkliche“ Recht zur Sprache bringen; die Entscheidung über seine Ausführungen überläßt er den Kundigen, und vorzüglich erwartet er Belehrung von einem Freunde, der ihn vorläufig zur gemeinschaftlichen Untersuchung dieses für die Grafschaft Mark so wichtigen Gegenstandes aufgefordert hatte.

Unter Bauergütern versteht man hier sowohl Schulzenhöfe, die mit 4 und mehr Pflügen zu Felde ziehen, als auch gemeine Höfe und Kotten, die außer ihrer Feuerstelle und ihrem Markenrechte oft nur wenige oder gar keine Länderei besitzen. Für den „Pachtthof“ hatte man in der Grafschaft Mark bisher keinen, sein besonderes Hofesverhältnis bezeichnenden

eigentümlichen Namen. Zwar nannte man die „Pachthöfe“ wohl im Gegensatz und zur Unterscheidung von den „Erbhöfen“ Pachtgüter, allein diese Benennung ist nicht genau, und sie läßt es unentschieden, ob „Erbpacht“ oder „Zeitpacht“ gemeint sei.

Die 1. Eigenschaft der „Pachthöfe“ ist die, daß sie einen Hofherrn haben. Um das zu sein, bedarf es nach der Verfassung der Grafschaft Mark keines Geburts- oder Standes-Vorzugs. Adel, milde Stiftungen, Bürger und Bauern können Hofherrn werden und sind es wirklich, durch Erbfolge, Lehn, Kauf, Tausch u. s. f. — Dem Hofherrn steht das Eigentum an seinem Bauergute zu. Ihm gehört dessen kalter Boden, Holzung, Felder, Wiesen, Weiden und sämtliche Grundgerechtigkeiten. Der Hofherr kultiviert das Gut nicht selbst, es ist an andere untergetan. Alle 10, 15, 20 u. s. w. Jahre, nach dem es hergebracht ist, muß, der das Gut unterhat, es von dem Hofherrn „gewinnen“ und dafür ein gewisses „Gewinn-Geld“ bezahlen. — Einige Höfe stehen auf „Leibgewinn“, d. h. auf eines oder zweier Leben. Bei Verheirathungen zahlt die aufziehende Person dem Hofherrn das Aufzugsgeld. Der Hofherr erhält von seinem Gute eine festgesetzte jährliche Pacht, die in Naturalien, Gelde, Diensten und einigen zufälligen Einnahmen, z. B. von der Mast, wo es hergebracht ist, pp. besteht. Unter der Aufsicht des Hofherrn steht das Gehölz seines Gutes. Hohes Holz darf ohne seine Einwilligung nicht gefällt, Nutzholz muß forstmäßig bewirtschaftet und überall nachgepflanzt werden. Ohne seine Genehmigung darf in der Kultur keine wesentliche Veränderung, z. B. kein Wald zu Ackerland gemacht, darf kein Grundstück verpfändet, noch das Ganze oder ein Teil mit Schulden beschwert werden. Gerät, der das Gut unterhat, in Pachtrückstand und andere Schulden, so wird, wenn dessen bewegliches Vermögen nicht hinlangt, sie zu bezahlen, die Besserung, die er erweislich am Hofe hat, nach gewissen Grundsätzen taxiert, dieses Geld vom Hofherrn an die Konkursmasse bezahlt, jener des Hofes entsetzt und dieser von dem Hofherrn einem andern, gemeinlich auf die Bedingungen, wie ihn der vorige hatte, untergetan. Hat der das Gut unterhat keine Leibes-Erben, die ihm im Besitz folgen können oder wollen, oder will er vom Gute abziehen, so kann er dem Hofherrn weder einen Verwandten noch Fremden zum Nachfolger aufdringen, sondern das Gut wird, sobald jene gestorben oder abgezogen sind, als eröffnet und dem Hofherrn heimgefallen angesehen und von ihm mit einem andern besetzt. Gemeinlich aber pflegen sich der Hofherr und der den Hof unterhat, über einen Dritten, der im Hofbesitz folgen soll, zu vergleichen. —

Die 2. Eigenschaft dieser Güter ist, daß sie jemand unterhat, d. i. bewohnt, kultiviert und die darauf hastenden Abgaben entrichtet. Gemeinlich sind es Eheleute, die sie bewirtschaften, auch wohl Witwer, Witwen, großjährige unverheiratete Söhne oder Töchter, auch wird wohl für minderjährige Kinder unter Aufsicht der Vormünder die Haushaltung geführt. — Die gewöhnlichen Wege, auf denen diese Bauergüter

übernommen werden, sind Erbfolge und Heirat. Im 1. Falle folgt von den Söhnen einer, meistens der älteste den Eltern im Besiz, wenn sie das Gut abtreten, oder, sind keine Söhne da, eine von den Töchtern. Ehe das geschieht, wird den Alten, die ihrer Kinder einem die Haushaltung übergeben und mit dieser ihr Recht am Gute ihm übertragen, die Leibzucht ausgesetzt und den Geschwistern des künftigen Hofbesizers ihr Kindes-Teil, d. i. dasjenige ausgemittelt, was ihnen für die Besserung, die ihre Eltern am Gute haben, von dem, der es übernimmt, bezahlt werden soll. Leibzucht und Kindes-Teil bestanden in früheren Zeiten aus bloßen Naturalien: Getreide, Vieh, Hausgeräten, jezt außer in Naturalien auch noch in Geld. —

Der 2. Fall ist, daß jemand durch Heirat zum Hofbesiz gelangt. Gemeinlich ist zwischen den Eheleuten, die diese Güter unterhaben, völlige Gütergemeinschaft eingeführt, und das sämtliche Vermögen gehet, es mögen Kinder vorhanden sein oder nicht, auf den Lebtlebenden über. Tritt dieser dann in die 2. Ehe, so bringt er in sie sein Bauergut, das er unterhat und vererbt es, falls aus der ersten Ehe keine Kinder da sind, auf die aus der lezten, wenn aus ihr Nachkommenschaft erfolgt ist. Jedes dieser Güter hat seinen eigenen Namen. Der Mann, welcher es erheiratet, ändert seinen Geschlechtsnamen — wie unsere Edlen und Freien (Sec. XIII) — und nimmt, wie einst diese von der Burg, den Namen des Bauershofes an, den er unterhat. Hörigkeit und Leibeigenschaft haftet auf Gütern dieser Art nicht; die diese Güter unterhaben, sind persönlich frei, sie sind nicht Untertanen ihres Hofherrn, sondern dessen Bauern; ihre Kinder sind nicht verbunden, diesem zu dienen; sie wählen, ohne seiner Zustimmung zu bedürfen, eine beliebige Lebensart, heiraten wann und wohin sie wollen. Der Gutsherr zieht keinen Sterbfall, ihr bewegliches Vermögen wird ohne, oder durch ein Testament vererbt. Wer ein Bauergut dieser Art unterhat, dem gehört, wie man es nennt, die Besserung. Die oft weitläufigen und kostspieligen Hofesgebäude werden nicht von der Hofesherrschaft, sondern von der Familie, die das Gut kultiviert, aus deren Privatvermögen aufgeführt, desgl. Mauern, Zäune, lebende Hecken, Obstbaumpflanzungen, der Dünger u. a. nützliche Anlagen. Dies alles ist Eigentum dessen, der das Gut kultiviert, doch mit der Einschränkung, daß, wenn der Wert dieser Stücke zu Gelde angeschlagen wird, die rohen Materialien, wie Holz, Steine pp., soweit sie das Gut hergegeben hat, dem Hofherrn gutgetan werden. Aus der zu dem Gute gehörigen Waldung wird dem, der es kultiviert, von dem Hofherrn das benötigte eichene Bau- und Nutzholz angewiesen; aus dem Unterholze erhält er nicht nur den notdürftigen Brand, sondern er darf auch, wenn er forstmäßig wirtschaftet und Ueberschuß an Holz vorhanden ist, davon verkaufen. — Die Sichel- und Buchelmast genießt er entweder allein, oder nach einem festgesetzten Verhältnis mit dem Hofherrn gemeinschaftlich. Den urbaren Boden des Hofes darf er nach seiner besten Einsicht zur Kultur benutzen. Was er darauf erzeugt, ist sein völliges Eigentum, wenn er

dem Hofherrn und dem Staate die jährlichen Abgaben entrichtet hat. Zum Staate stehen diese Güter in den nämlichen Verhältnissen wie jedes andere zu öffentlichen Lasten verpflichtete Bauergut, es sei Erbe oder Pacht. Wer das Gut unterhat, ist bei Todesfällen u. a. Gelegenheiten schuldig, die Pflichten der Notnachbarschaft zu erfüllen; er muß der Bauerschaft, zu der das Gut gehört, bei Wegebetterungen, Wachten u. f. helfen; er muß zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen und beider Bedienten in seinem Kirchspiel beitragen; er muß der Rentei, darunter sein Gut gehört, Herbst- und Feuer-Schag, Maibedde, Futterhaber, Rauchhühner, Dienstgeld u. a. aus dem alten Deutschland stammende, auf den Bauernhöfen lastende Abgaben entrichten; er muß der Receptur des Kreises, in dem es liegt, die jährlichen, ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Ausschläge, die auf sein Gut fallen, abführen; er muß für Kapital und Zinsen der Landes-schulden, die auf den contribuablen Gütern lasten, stehen; er muß die in Friedens- und Kriegszeiten auf den Hof fallenden Vorspann- und Kohlen-Fuhren, Natural-Lieferungen, Ordonanzen u. f. leisten, u. s. w. — Ist in Güte von ihm nichts zu erhalten, dann werden Zwangsmittel gebraucht; ist er völlig unvermögend zu zahlen, besetzt der Hofherr den Hof mit einem andern Wirte.

Dieses sind die Unterscheidungspunkte dieser Pachtgüter von den Hofesgütern, Freigütern und Zeitpachtgütern, deren Gutsherr die Gebäude aufführt und unterhält. Was die Inhaber der beschriebenen Pachtgüter dem Staate und ihrem Hofherrn an Pacht entrichten, steht sich nahezu gleich, oft erhält der Staat noch mehr als der Hofherr. Im Mittelalter war die Zahl der hofesherrlichen Güter in der Grafschaft Mark bei weitem größer als um 1800. Vielleicht waren damals $\frac{2}{3}$ der hiesigen Bauergüter Hofherrn gehörig. Die Anzahl derselben nahm jährlich ab. Die hofesherrl. Rechte wurden häufig an die Inhaber solcher Pachtgüter verkauft, und die Inhaber so Erbeigentümer derselben. Nie war der Wert dieser Grundgerechtigkeiten höher als um 1800; sie wurden zu 2% Zinsen angekauft, meist freilich nur von dem, der ein solches Gut unterhatte, weil er so aus dem dunkeln Verhältnis zum Hofherrn herauskam. Um 1800 war kaum noch $\frac{1}{3}$ der Bauergüter in der Mark hofesherrlich. Waren die Pächter solcher Güter ordentliche Wirte, so wurde ihnen der Gewinn jedesmal, wenn er abgelaufen, verlängert, nie der Aufzug geweigert, nie die Pacht vom Hofherrn erhöht pp.

Als nach dem 30jähr. Kriege in der Grafschaft Mark eine Menge Bauernhöfe wüst lag und der Bauernstand ganz heruntergekommen war, als das Land von Gelde entblößt und mit einer übergroßen Last öffentlicher Schulden beschwert war, als die Hofbewohner ausgepöndet und von den Gütern heruntergeworfen werden mußten, als die nachfolgenden Kriege, der 7jährige eingeschlossen, welcher namentlich die nördliche Hälfte der Mark schädigte, die Heilung der alten Wunden aufhielten und neue schlugen, als die hiesigen Fabriken sich nur langsam und mühselig zu erheben angingen und alle Erzeugnisse der Landwirtschaft im niedrigsten

Preise standen, als die unwissenden und rohen Landleute den Ackerbau nur nachlässig und gleichgiltig trieben und durch das Glend nutzlos gemacht, dem Gesöff und unnützen Händeln nachgingen, als durch die Willkür, die unter der Regierung Fr. Wilh. I. das Militair allgewaltig im Lande verübte, dieses entvölkert ward, — damals schätzte sich der Hofherr sehr glücklich, wenn er auf seinem Bauergute eine Familie hatte, die eben imstande war, Pächte und Steuern abzuführen; damals war aber auch der Bauer sehr glücklich, der eine gütige Hofesherrschaft hatte, die bei Rückständen nachsichtsvoll war. Keinem von beiden fiel es ein, die Frage zu untersuchen: Ob der Bauer an seinem unterhabenden Gute, auf dem er sich kümmerlich nährte, eine Art von Erbpacht oder nur Zeitpacht habe? — Gemeinschaftliches Bedürfnis kettete sie an einander, und — alles blieb beim Alten.

Nach dem 7jähr. Kriege fing in der Kulturgeschichte der Grafschaft Mark eine neue glänzende Periode an, und alles hat sich seitdem verbessert; noch in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts stieg der allgemeine öffentliche Wohlstand, obgleich er schon Ende des 18. Jahrhunderts eine Höhe wie niemals zuvor erreicht hatte. Eine Menge Ursachen, die selten zusammenreffen, mußte sich vereinigen, dies zu bewirken. — Man kann die von Friedr. d. Großen befohlene und gegen 1770 in der Grafschaft Mark fast überall zustande gekommene Aufhebung der Gemeinheiten als die Grundlage dazu ansehen.

Geschahen gleich nicht immer und überall die Teilungen der Marken nach den späterhin hierunter entdeckten richtigen Grundsätzen, wie sie z. B. das „Neue Preuß. Landrecht“ aufstellte, mag zuweilen der eine dadurch übermäßig begünstigt, ein anderer vielleicht beeinträchtigt sein, im allgemeinen haben diese Teilungen dem Lande einen unermesslichen Vorteil gebracht. — Ein großer Teil des Bodens, der während der Gemeinschaft „wüste Leden“ oder mit verkrüppeltem Gestrüpp bewachsen war, ist, seit er Privateigentum wurde, zum Ackerbau, zur Viehzucht und zur Holzkultur auf eine Art benützt worden, daß das Kapital des Territorialwertes dadurch um Millionen sich erhöht hat. Die Morgenzahl der Aecker vermehrte sich um viele Tausend; Heiden und Ager, bis dahin mit Wachholder, Heidekraut und dürem Grase bedeckt, verwandelten sich in die schönsten Getreidfelder, andere in die herrlichsten Viehweiden oder einträgliche ein- oder zweischürige Wiesen. Die Waldhütung des Rindviehes wurde abgeschafft, Schonungen wurden angelegt, und hochstämmiges und Schlag-Holz gediehen in fröhlichem Wachstum.

Die Landleute erwachten aus dem Schlummer der Trägheit früherer Jahrhunderte. — Kenner der Landwirtschaft zählten schon damals die Grafschaft Mark zu den beslangebauten Provinzen Deutschlands. — Der Ackerbau wird hier mit einer lobenswerten Sorgfalt getrieben, und der reichlichste Ertrag belohnt die Arbeit. Bergbau, Fabriken und Manufakturen stiegen und mit ihnen der Preis des Holzes von Jahr zu Jahr. Die Bevölkerung wuchs ungemein, denn dem Fleißigen fiel der Broterwerb

leicht, und das Kantonwesen wurde auf richtige Grundsätze gebracht. Alle Produkte der Landwirtschaft standen viele Jahre her in hohem Werte. Das Land genoß länger als jemals, der Segnungen des Friedens. Die vor dem Baseler Frieden drohende Gefahr wurde durch diesen glücklich abgewendet. Die Landwirtschaft in der Grafschaft Mark zog aus der beispiellosen Teuerung der Kornfrüchte allen möglichen Nutzen, ohne das Glend, das benachbarte Reichslande traf, zu teilen. Durch vortreffliche Maßregeln der Staatsverwaltung sind alle auf dem Lande haftende Schulden dergestalt abgetragen worden, daß mit Ablauf des 18. Jahrhunderts auch die letzten Reste getilgt wurden. Der Wert des Grundeigentums und der Bauergüter war um das 4- und 5-fache gestiegen, und die damals zu entrichtende Pacht der hofesherrl. Güter stand zu diesem Werte damals (um 1800) in keinem Verhältnis.

Der Besitz eines Bauernhofes wurde damals für eine der größten irdischen Glückseligkeiten gehalten; wer einen Bauernhof unterhatte, dessen Wohlstand war gesichert. Häufig fühlte und benahm sich der Bauer damals anders gegen seinen Hofherrn als ehemals. Zuweilen war bei einzelnen Uebermut im Gefolge des Reichtums. So kamen Fragen zur Untersuchung und Entscheidung, die früher ruhten, oder deren Beantwortung im Dunkeln lag. Die ganze Untersuchung drehte sich schließlich um die Streitfrage: Hat, der das Bauergut kultiviert, Erbpacht oder nur Zeitpacht an demselben? Die Beantwortung und die aus dieser gezogenen Folgerungen waren verschieden. Die für Zeitpacht standen, behaupteten: Der Hofherr sei nicht verbunden, dem, der das Gut unterhat, es länger zu lassen, als dessen Gewinnjahre währten, er könne es nach Belieben einem andern in Gewinn geben und auch die Pacht erhöhen; er sei nur gehalten, dem bisherigen Pächter die Besserung am Hofe zu bezahlen. —

Die sich für Erbpacht erklärten, behaupteten, der Hofherr könne dem, der das Gut unterhat, die Pacht nicht verändern noch erhöhen, und er müsse ihm den Hof so lange lassen, als er die feststehende Pacht richtig abführe. Kurz, man wandte auf diese Güter alles das an, was die gemeinen Rechte über Erbpacht- oder Erbzinsgüter festsetzen.

Nach einer 3. Meinung sind diese Güter eine Art von Bauerlehn, das aus dem ältesten Westfalen stammt, im Laufe der Zeiten zwar manche Veränderung erfahren, aber doch noch immer kenntliche Spuren seiner Urverfassung an sich trägt. Die Gründe hierfür gingen aus den Untersuchungen hervor, welche Gelehrte über die alte Westfäl. Verfassung und Geschichte angestellt.

Daß diese Art Bauergüter sehr lange vorhanden und mit ihren Grundgerechtigkeiten ein zu einer Feuerstelle gehöriges vereinigt Ganzes von jeher ausmachten, erhellt u. a. daraus, daß sie sämtlich in einem der ältesten Westfäl. Vereine, im Marken-Verein standen. — Vermutungen über deren Ursprung leiten zu einer doppelten Quelle. Wie in dem vorstehenden Aufsatz: „Ueber das Entstehen der Westfäl. Leibeigenschaft“ ausgeführt worden, scheint der größte Teil der Marken-Vereine entstanden zu

sein aus Niederlassungen, die im ältesten Deutschland die Besitzer der Haupthöfe neben ihrem Haupthofe und auf dessen Boden ihren Hausgenossen gestatteten oder veranstalteten.

Ein anderer Teil ist wohl aus niedergelegten Haupthöfen entstanden. Durch verschiedene Ursachen kamen in sehr frühen Zeiten schon mehrere Haupthöfe in eine Hand. Der Besitzer konnte nur einen selbst bewohnen, darum verwandelte er die übrigen in einen oder mehrere gemeine Höfe, die er mit seinen Leuten besetzte, welche ihm davon jährliche Pächte u. dergl. entrichten mußten. Schon Tacitus berichtet (M. G. 25) von solchen Pächthöfen, und sie finden sich im ganzen Mittelalter. Die jährliche Pacht war, wie es scheint, ein für allemal bestimmt und fest, für manchen derselben wohl Jahrhunderte hindurch. Es ist als erwiesen und bekannt vorauszusetzen, daß seit den ältesten Zeiten in Westfalen alles hörig und fest war, daß jedermann in „Hode und Schutz“ war, außer dem herren- und heimatlosen Wildfang. Der Fremdling stand im Schutze dessen, der ihm Gastrecht bewies. Man ward in der Hörigkeit geboren, lebte und starb in ihr. Der Bauer war seinem Hofherrn eigen; ohne von ihm entlassen zu sein, durfte ihn kein anderer aufnehmen; entzog er sich seinem Herrn, wählte er sich Aufenthalt und Bürgerrecht in Städten, so wurde er vom Hofherrn verfolgt und in seine alten Verhältnisse der Hörigkeit zurück genötigt. Dies alles würde nicht geschehen sein, wenn der Bauer an seinem Hofe nur eine 15jährige oder lebenslängliche Pachtung gehabt hätte. Wo hätte auch eine von dem Hofe vor Ablauf der Pachtjahre verstoßene Familie bleiben sollen, als es noch keine Städte gab? Sie hätte sich des Hungertodes nicht erwehren können, da auf jedem Hofe nur so viel gebaut und gezogen wurde, als zum eigenen Bedarf und zur Abtragung der Pacht nötig war. — Wohl hatte schon vor 1800, so lange Menschen zurückdenken konnten, auf den Bauergütern der Grafschaft Mark die Eigenhörigkeit bei weitem größtem Theile aufgehört; sie ist, ohne daß man das Wann? und Warum? angeben könnte, allmählich und unmerklich verschwunden.

Man behauptete zwar damals: seit die Hörigkeit der Bewohner der Bauergüter aufgehoben sei, sei das Verhältnis derselben zum Hofe und ihrem Hofherrn von Grund aus verändert und die ehemalige Erbpacht der Hörigen seit damals in eine Zeitpacht für die von dem an persönlich Freien verwandelt worden. Hierfür fehlen jedoch historische Beweise. Noch ist keine Urkunde entdeckt und öffentlich bekannt worden, die diese Vermutung auch nur entfernt begründete.

Im Gegenteile ist, wie die Marken-Versassung dertut (weiter unten!) das Verhältnis dieser Güter zu denen, die sie unterhaben, seit diese frei geworden sind, das nämliche geblieben wie damals, als sie noch in der Hörigkeit standen.

Man hat diese Art der Bauergüter Lehne genannt, aber man brauchte um 1800 dieses Wort von einer Sache, die man nicht mit diesem Namen zu belegen pflegte, — nur der Ähnlichkeit wegen, nur um etwas

Unbekanntes durch eine sehr bekannte Sache zu erläutern. Es fehlte an Aehnlichkeiten zwischen dem Bauergut, das in Gewinn vertan und als Lehn verliehen wurde nicht in Zeiten, da noch manches, was beide einst gemein hatten, kenntlicher als um 1800 war, — als noch nicht spätere Verfassung, Gesetze, Sitten und Kultur manche ähnliche Züge verwischt hatten. Vor 1800 stand nur dem Kaiser und den Königen das Vorrecht zu, eine Familie, die es vorher nicht war, fähig zu machen, Lehnsgüter zu übernehmen, von denen der Vasall nach dem ursprünglichen Vertrage Ritterdienste zu leisten verbunden war.

Im 14. Jahrhundert hatte und nahm sich der Graf v. d. Mark das Recht, Leibeigene, die sich frei gemacht hatten, unter seine wahre freie Dienstmanschaft aufzunehmen (v. Steinen, Westf. Gesch., III Th., S. 1527, Urk. 4!) und sie damit aller Lehne fähig zu machen.

Damals mochte der Fall nicht selten sein, daß der Vater Bauer war und Pacht gab und sein Sohn Dienstmann, der ein Lehngut besaß, — beide von einem Herrn, der des einen Hofherr und des andern Lehnherr war. Kindlinger hat es erwiesen, daß Bischöfe und Grafen ihre Dienstmanschaft aus den Söhnen ihrer Leute, d. i. der auf ihren Höfen Geseffenen, zu nehmen pflegten. Bauer und Dienstmann aber waren ihm zur Untertänigkeit, Treue und Dienst verbunden: der eine ernährte und kleidete, der andre bediente und verteidigte ihn. Beide waren, wie die alten Dienstmans-Rechte und die Bauerrechte ergaben, für ihre Person, für ihre Gattinnen und Kinder, ihrem Herrn eigenhörig unterworfen; beiden war ihr Herr Unterhalt, Vertretung und Schutz schuldig; beide waren mit gleichen, starken Banden an ihn gebunden.

Ward das Lehngut eröffnet, dann verlieh es der Herr dem dazu berechtigten nächsten Verwandten; war ein solcher nicht vorhanden, oder war der Lehnträger treulos geworden, dann fiel es erledigt dem Herrn zur Wiederverleihung an einen Fremden anheim. Ward das Bauergut gewinnlos, dann ward dem Leibeserben es von neuem untergetan; hatte, der den Hof kultivierte, seine Obliegenheiten vernachlässigt, war er in Rückstand, dann wurde er seines Gewinnes entsezt und sank zum Tagelöhner seines Herrn herab. — Ueber das Lehngut wurde in späteren Zeiten ein Lehnbrief (bei der Belehnung!), über das Gewinngut ein Gewinnbrief erteilt. — Da im Mittelalter von Kirche und Staat überall, wo es nur zugänglich, die Einrichtungen und Formen des Lehnwesens angebracht wurden, warum sollten nicht auch das Bauergut und seine Bewohner irgend einen Anstrich davon erhalten haben?! Warum sollte allein der Bauer in der Graffschaft Mark alle 15 Jahre ein herren- und hofloser Mensch gewesen sein? Dem Dienstmanne blieb sein Lehngut, dem Bauer sein Hof, so lange beide ihrem Herrn die schuldige Pflicht leisteten. Beide gingen unter den Bedingungen, unter denen sie einmal verliehen und vertan waren, auf die Nachkommen über, die fähig und berechtigt waren, sie übernehmen zu können.

Die Lehnrechte jedes Reiches, ja fast jeder Provinz sind festgestellt und lehrreich beschrieben von den namhaftesten Gelehrten (die sich selbst dadurch verewigten) verschiedener Zeiten, — dem Bauerrechte ist dies nur selten oder nie widerfahren, kaum daß man hie und da anfing, einige Materialien über dasselbe zu sammeln. Der größte Teil liegt vergessen im Staube der Briefgewölbe, oder ist, weil Herkommen und Gebrauch in Bauersachen nicht mündlich fortgepflanzt wurden, nicht aufgeschrieben worden und ganz für die Nachwelt verloren gegangen. So der Verfasser, und er sagt weiter in einer Fußnote: „Westfäl. Lehnrecht und Westf. Bauerrecht mochten im 14. und 15. Jahrhundert gleich gekannt, gleich weitläufig und wichtig sein, — das eine ward beim Lehnhofe, das andre beim Bauer- und Freigerichte im lebendigen Andenken erhalten. Allein das Lehnrecht wurde in späteren Jahrhunderten in ein großes vollendetes System gebracht und zu seiner Zeit noch immer weiter aufgeklärt, nicht aber das Bauerrecht. Mühe der Unterschied vielleicht daher, daß über das Lehnrecht fast immer Fragen und Rechtshändel entstanden, die die geschicktesten Sachwalter und die obersten Gerichtshöfe der Völker, sowie den Fleiß der gründlichen Geschichtskenner beschäftigten? Wer hätte solche Untersuchungen über das Bauerrecht veranlassen, wer sie bezahlen wollen? — Unaufgefordert und unbezahlt aber habe Kindlinger mit vielfähriger Anstrengung die Geschichte des Westfäl. Bauernhofes bearbeitet, — sie werde aber erst in 2 Jahren erscheinen!!!

Die gemeinste und in den meisten Fällen einzige Urkunde, auf die man zurückgeht, wenn über Bauergüter überhaupt und über einzelne Höfe und Rotten insbesondere untersucht und entschieden wird, ist der Gewinnbrief oder die „Winmottel“, eine zwischen dem Hofherrn und dem, das Bauergut unterhat, errichtete schriftliche Urkunde; sie wurde, wenn die Gewinnjahre abgelaufen sind, jedesmal erneuert; sie bestimmt die Zeit, auf wie lange das Gut von neuem an den, der es unterhatte, vertan worden; sie bezeichnete das Gut mit seinen Gerechtigkeiten; in einigen dieser Briefe wird wohl auch des Zubehörs des Gutes als mit vertan gedacht; die Pacht, welche den Hofherrn alle Jahre davon gegeben werden soll, wird darin genau angegeben, zuweilen auch dem, der es unterhat, die Pflicht aufgelegt, Gebäude und Frechtungen, d. i. Zäune und Hecken in gehörigem Stande zu erhalten. Der Schluß lautet gewöhnlich dahin: Wenn, der das Gut unterhat, saumhaft sein würde, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, so solle und wolle er seines Gewinns, den er an dem Gute hat, entsetzt und verlustig sein. Ein Exemplar dieses Gewinnbriefes pflegte der Hofherr an sich zu nehmen, ein gleichlautendes erhielt der Gewinner.

Für Zeitpacht sprechen die Gewinnbriefe. — Die freie historische Untersuchung läßt Zeit und Erbpacht dahingestellt sein; der rechtliche Begriff und Beweis des einen, wie des anderen, kümmert sie nicht; sie erläutert den Gewinnbrief vermittlest der Sprache und Geschichte, so gut sie kann. —

Man sollte aber von vornherein genauer, als es bis 1800 geschehen, untersuchen und bestimmen, was die Ausdrücke: Gewinn, gewinnen, Gewinnbrief, Gewinngut, gewinnlos, Gewinnkauf bedeuten. Unstreitig sind diese Wörter aus unserer plattdeutschen Urkunden- und Volkssprache ins Hochdeutsche übersezt. Sie heißen ursprünglich: Winn, Winnen, Winnbrief, Winngut, Winnlos, Winnkop. Man sagt: winnen, gewinnen bedeute nichts anders, als pachten. Schon vor 1800 sing man an, das eine dieser Wörter mit dem andern als gleichbedeutend zu verwechseln und eins für das andere zu gebrauchen; ob sie früher gleichbedeutend waren, verdiente einer näheren Untersuchung. Nach Vermutung Möllers, dem weder ein plattdeutsches Glossarium, noch das Adelung'sche Wörterbuch zur Hand war, war der Urbegriff, den man in Westfalen mit „Winn, Winnen“ verband, so viel als festmachen, bewinden; ihm steht das Wort und der Begriff „los“ entgegen. Vielleicht geschah, wenn im Altertum jemand ein Bauer Gut vom Hofherrn untergetan wurde, eine symbolische Handlung, wie etwa beim Einvesten u. a. öffentlichen Geschäften einst zu geschehen pflegte, und man nannte dies der Lehnlichkeit wegen „Winn, Winnen“, weil der, welcher das Gut erlangte oder übernahm, an das Gut, und dieses an ihn fest ward. „Winnkop“, Gewinnkauf bezeichnet die Handlung, wenn Geschwister einem von ihnen das Recht, welches ihre Eltern durch den Gewinn am Gute haben, verkaufen und gegen eine Abfindung übertragen.

Im Mittelalter ward wohl bei der „Winnung“ alles mündlich verhandelt, und es mochte dabei, wie oben vermutet, eine symbolische Handlung in Gegenwart von Zeugen vorgenommen werden, wodurch das Geschehene hinlänglich beurkundet wurde. Mit dem 16. Jahrhundert fangen die schriftlichen Gewinnbriefe an. Der älteste, den Möller sah, war vom Jahre 1521. — Ueber die Veranlassung, etwas Schriftliches bei der Erteilung des Gewinnes aufzusetzen, kann man aus Mangel zuverlässiger Nachrichten nur Vermutungen wagen. Vielleicht gaben die veränderte Gerichts-Verfassung, das Römische Recht, welches allmählich das deutsche Herkommen zu verdrängen anfing und auswärtige Rechtsgelehrte Gelegenheit dazu. 1546 beklagten sich die Westgenossen zu Hagen, daß seit einigen Jahren an ihren Gerichten etliche kostbare Rechtsgelahrten und Procuratoren von Ferne her eingeführt worden u. s. w. (v. Steinen, Westf. Gesch., I. Th., S. 1279). — Vielleicht wurden die Hofherrn, als die die Steuern aufkamen, um Verwirrung zu verhüten, um ihr Recht an ihren Höfen zu sichern und ihre Pächte, die sie vormals selbst beitrrieben, aber fortan durch die Gerichte, wenn der Pachtbauer in Rückstand kam, suchen mußten, — um Weitläufigkeiten zu vermeiden, genötigt, schriftliche Gewinnbriefe zu erteilen. Man hat indessen aus dem 16. Jahrhundert nur wenige Gewinnbriefe. Seit dem 17. Jahrhundert vermehrte sich jährlich ihre Anzahl. Im 18. Jahrhundert sind sie beinahe allgemein geworden.

Bei der Durchsicht der Briefsammlung einer milden Stiftung*), die seit ungefähr 6 Jahrhunderten bestanden und alle auf sie Bezug habende schriftliche Nachrichten sorgfältig und glücklich aufbewahrt hat, ergaben sich über die Bauergüter, von denen gegenwärtig die Rede ist, und die Gewinnbriefe u. a. folgende Resultate: Die Stiftung besitzt gegen 40 große und kleine Bauergüter, über welche sie Hofesherrschaft ist, die sie größtenteils im 13., 14. und 15. Jahrhundert erworben, und die sie, einige wenige auf Leibgewinn, die übrigen alle auf 15jährigen Gewinn vertan hat. Die Pacht von jedem dieser Güter war und blieb immer unverändert dieselbe. So lange die Familie, welche des Gut unterhatte, Leibeserben hatte und die Pacht richtig abführte, ward ihr jedesmal, so oft das Gut gewinnlos wurde, das Gewinn von neuem erteilt. — Aus den Rechnungen dieser Stiftung geht nicht hervor, daß sie jemals zum Bau und zur Unterhaltung der Hofesgebäude das Geringste beigetragen habe, noch daß dasjenige, was man Zubehör eines Bauergutes nennt, von ihr sei angeschafft worden.

Beides haben also wohl die, die diese Güter unterhatten, auf ihre eigene Kosten sich besorgt. Nur auf einigen wenigen dieser Güter war einst Hörigkeit und Leibeigenschaft; sie verschwindet, ohne daß man sagen kann, wie? mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Die die übrigen Güter unterhatten, waren wohl von jeher persönlich freie Leute, denn man findet sie z. B. in den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts unter den Zeugen bei den Westfäl. Freigerichten, wozu wohl keine Leibeigene genommen wurden. Aus dem 16. Jahrhundert finden sich in der Briefsammlung dieser Stiftung nur 2 Gewinnbriefe. Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts ward, als die Bauergüter derselben gewinnlos wurden, fast über jedes Gut (die Veranlassung weiß man nicht) ein Gewinnbrief erteilt. Nachmals ward aber dieses bis um 1800 immer seltener wiederholt.**)

*) Wahrscheinlich ist „Werden“ gemeint, denn Essen hatte 12 Oberhöfe und 565 Unterhöfe.

**) In Essen (cf. Marginalien!) errichtete die Abtiffin eine eigene Hofs- und Verhandlungskammer, welche die Verhandlungen, die sonst vor die Hofesgerichte gehörten, an sich zog und einzelne Bestimmungen der Hofesrechte in eigene Rechtsätze umformte. Die Kgl. Regierung zu Münster hat diese Abweichungen der Essen'schen Hofs- und Verhandlungskammer von den alten Hofsrechten in einem unterm 4. Januar 1805 erlassenen Berichte sehr ausführlich auseinandergesetzt. So unrecht es auch war, daß die Abtiffin sich durch ihre errichtete Hofs- und Verhandlungskammer an die Stelle der Hofsinnung und der Hofesgerichte setzte, daß sie die Hofesleute annahm, in ihrem Namen die Hofes- und Verhandlungsbriefe ausfertigte und überhaupt, daß so die Verhandlungen, welche vor das Hof- oder das Hofesgericht gehörten, vor ihre Hofskammer zog, so sind doch auch die Essen'schen Hofesgüter im wesentlichen nicht transformiert worden, sondern nach wie vor Hofesgüter geblieben; die Hofesgefälle sind nicht verändert worden, und die Hofesleute haben ihr Erbrecht an den Hofesgütern beständig konserviert. Die Essen'schen 12 Oberhöfe mit den dazu gehörigen 565 Unterhöfen existierten damals noch. Die Unterhöfe hießen noch Hofesgüter und nicht Leib- und Zeitgewinnsgüter. — (Marginalien.)

Güter unterhalten, gegen eine Quittung das einmal eingeführte Gewinn-
geld, ohne daß ihnen ein Gewinnbrief gegeben oder von ihnen verlangt
wurde. Nur den Gütern, die auf Leibgewinn stehen, wird ein Gewinnbrief
jedesmal erteilt und das unbestimmte Gewinn-
geld nach Uebereinkunft,
die jedesmal getroffen wird, bald höher, bald niedriger dafür entrichtet.
Man kann nicht entscheiden, ob es Gleichgiltigkeit derer gewesen, die im
17. Jahrhundert dieser Stiftung vorstanden, die damals in Gang ge-
brachten Gewinnbriefe nachmals versäumten, weiter zu erteilen, oder ob
Anhänglichkeit an alte Formen und Gewohnheiten, daß sie die Neuierung,
Gewinnbriefe auszufertigen, wieder eingehen ließen.

Aber wenn auch Gewinn und Pachtung gleichbedeutende Wörter ge-
wesen wären, wie einige annehmen, so folgt doch aus den Gewinnbriefen
der gewöhnlichen Form nach nicht, daß eine bloße Zeitpacht vom Gute
gemeint sei, (wenn nicht dem Worte Pacht ergänzend Erbe oder Zeit
beigefügt ist!), auch nicht, daß dem, der es unterhat, wenn er die alt-
hergebrachten Verbindlichkeiten gegen die Hofesherrschaft bisher erfüllte
und ferner erfüllen will, der Gewinn auf dieselbe Art, wie er von jeher
erteilt ward, verweigert werden könne.

Wäre man imstande, die Aehnlichkeit des Gewinn-
gutes mit dem
Lehngute, die sehr wahrscheinlich ist, historisch gewiß zu machen, warum
sollte der zum Hofbesitz fähige Leibeserbe nicht des Rechts oder der
Wohltat sich zu erfreuen haben, das das Lehnrecht dem Agnaten des in
seiner Pflicht gestorbenen Vasallen giebt? Darf doch der Lehnherr das
Gut nicht immer zu seiner Tafel ziehen, oder es mit neuen, schwereren
Bedingungen, oder es einem Fremden verleihen. Darf der Vasall, der
belehnt werden soll, doch fordern, daß ihm sein Lehnbrief nicht nach den
etwaigen Veränderungen, die der Lehnhof in neuern Zeiten mit jüngern
Lehnerteilungen vornahm, auszufertigt, sondern daß auf die ältesten Lehn-
briefe zurückgegangen und mit diesen gleichlautend ihm seine Urkunde
erteilt werde; sollte denn nicht der, welcher den Gewinnbrief empfängt,
bitten dürfen, daß man nicht nach neuern, sondern den ältesten Gewinn-
briefen das Muster nehme?

Bei den in Frage stehenden Bauergütern ist es gewöhnlich, daß der,
welcher sie unterhat, die Gebäude, die Frechtungen, die Früchte im Hause
und auf dem Felde, das Ackergerät, den Dünger, das Zug- und Zuchtvieh,
das zur Wirtschaft nötige Hausgerät pp. als sein ihm gehöriges Eigentum
betrachtet und es, wenn er abziehet, mitnimmt oder bezahlt erhält. Denn
wenn unverschuldete Feuersbrünste, Kriege, Seuchen pp. dem, der das
Gut kultiviert, diese Sachen raubten, so ersetzte ihm sein Hofherr diese
Pertinenz-Stücke, dies Zubehör des Bauergutes nicht, sondern der das
Gut unterhatte mußte es selbst anschaffen. Einige sagen: es gebe Formeln
von Gewinnbriefen, in denen Gebäude und Zubehör des Hofes als mit
in Gewinn oder Pacht verkauft aufgeführt werden; dies würde beweisen,
daß diese Sachen dem Hofherrn und nicht dem Pächtiger gehörten. —
Der Verfasser bestreitet dies entschieden. —

Nach seiner Ueberzeugung sind die vollständigsten und zuverlässigsten Aufschlüsse über die Bauergüter der Mark in den Nachrichten über die ehemalige einheimische Marken-Versaffung und in den Nachrichten über die Landesschulden anzutreffen. Beide aber seien, so viel ihm bekannt, zu diesem wichtigen Zwecke noch gar nicht benutzt worden.

Der Westfäl. Marken-Verein reiche, wie in der vorgehenden 1. Abhandlung „Ueber das Entstehen der Westfäl. Leibeigenschaft“ gezeigt, höchstwahrscheinlich bis in die Zeiten von der Entdeckung des Landes durch die Römer zurück und war, wie aus den „Werden'schen Traditionen“ bei „Leibniz“ erhelle, z. B. Karls des Großen bereits ausgebildet. Dieser Verein hat das Mittelalter hindurch bestanden und sich bis auf die neuesten Zeiten, bis zur Aufhebung der Gemeinheiten erhalten. Kein anderes Denkmal urdeutscher Versaffung hat sich besser erhalten und weniger Veränderungen erlitten, als die Marken-Versaffung, weil ihre Formen sehr einfach und fest waren. Jeder einzelne Markenverein war ein für sich bestehendes Ganzes und bildete einen eigenen kleinen Staat, der in allen seinen Sachen und Angelegenheiten die gesetzgebende, richtende und vollziehende Gewalt fast unabhängig selbst in Händen hatte und ausübte. — Dieser kleine Staat im großen Staate ward von dem letzteren lange, lange Zeit entweder nicht bemerkt, oder als unschädlich geduldet, — bis er zu Anfang des 19. Jahrhunderts, da er nicht länger bestehen konnte, des gemeinen Besten wegen, aufgehoben und in die allgemeine Masse verschmolzen wurde.

Möser hat sehr treffend den Markenverein mit einer Handlungsgesellschaft, die ihr Inneres selbst organisiert und leitet, verglichen. Jedes in der Mark berechnigte Gut wird von ihm als Aktie betrachtet, hat Stimmrecht in der Versammlung, hat Anteil am Gewinnst und beides um desto mehr, je größer das Kapital ist, das es an der Masse des gemeinschaftlichen Fonds besitzt.

Marken-Sachen wurden, wie fast alles im Mittelalter und früher, nur mündlich behandelt und aufbewahrt. *) Im 15. Jahrhundert wurde schon einiges, mehr im 16. und am meisten im 17. und 18. Jahrhundert darüber schriftlich aufgezeichnet: Markenordnungen, Aufnahmen der Grundgerechtigkeiten, Verhandlungen des Holzgerichts u. dergl. **)

Es ist sehr zu beklagen, daß v. Steinen von seiner Materialien-Sammlung das meiste und beste, was auf Markenwesen Bezug hatte, ausschloß oder doch nicht bekannt machte! Wer gäbe nicht gern für diese wichtigen Urkunden manches dürre Geschlechtsregister, daraus man nichts lernen kann, und das doch dem fleißigen Manne so viele Mühe gekostet hat! — Vermutlich sind bei den nachmaligen Gemeinheitsteilungen alle Urkunden der einzelnen Marken gesammelt und in die Archive der

*) Darum berief man zum „Gedinge“, zu wichtigen Versammlungen der Mark- und auch der Gengenossen die noch lebenden ältesten Männer an eine bekannte Malstätte. Die Herbeder Mark hatte ihren „Liebaum“.

**) cf. Herbede, Jahrg. 14, N. 123, Vorbergehendes u. ff.

Regierung oder der Kammer niedergelegt worden! (?) Hier wird man dem, der sich u. a. daraus belehren will, den Zutritt nicht ver-
sagen; hier erwartet den treuen, fähigen Arbeiter im unangebauten
Felde der einheimischen Geschichte eine große Ernte. Hier liegt vermutlich
auch, wenn man vom Besonderen aufs Allgemeine zurückschließen dürfte,
die beste Antwort auf die Frage: In was für einem Verhältnisse steht
der Pächter zum Bauergute, das er unterhat?

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat sie nach seinem Dafürhalten in
einzelnen Fällen in den Markennachrichten gefunden. Er hat nur von
3 Marken die betr. Urkunden und Nachrichten durchgesehen.

In jeder derselben war wenigstens ein Haupthof und außer diesem
in der einen über 20, in der 2. über 30, in der 3. über 40 gemeine
Höfe und Kotten beerbt.

Den Haupthöfen stand Markenherrlichkeit, Holzgericht, Selbsthieb,
Selbdrift und die größte Anzahl der Hufen, Kotten, Schaaren und Schw-
werden zu. Den gemeinen Höfen und Kotten: Bau- und Nutzholz, Brand,
Huhde (Hude) u. s. w., soweit sie dessen für ihre Güter benötigt waren;
— außerdem hatte jedes Gut seine bestimmte Anzahl Hufen, Kotten,
Schaaren und Schwerden, das eine mehr, das andre weniger. Alle in
diesen 3 Marken beerbte Höfe und Kotten waren Güter von der vorbe-
schriebenen Art: Hofherren gehörig, vertan an die, welche sie unterhatten,
auf 15jährigen Gewinn. Hofherren derselben waren die Eigentümer der
Haupthöfe, die zugleich Markenherrn waren.

Vorausgesetzt (wie behauptet wird), alle diese Markenbeerbten, gemeinen
Höfe und Kotten, wären nur in 15jähriger Zeitpacht ausgetan gewesen,
— wem kommt dann in Urkunden, die öffentlich, gemeinschaftlich und ge-
richtlich ausgefertigt wurden, die Benennung Erbe der Mark zu? (Und
wie behutsam war man im ehemal. Westf. mit dem Worte Erbe! wie
wichtig und wert wurde es gehalten!) — Wer mußte die Grundgerech-
tigkeiten des Zeitpachtguts kennen, sie angeben und sie vor Gerichten auf
seinen Namen eintragen lassen? Wem stand es zu, vor Gerichte öffentlich
Markenordnungen für ewige Zeiten zu machen und bestätigen zu lassen?
Wer hatte das Recht, beim „Hölting“ als Holzrichter zu sitzen? Wer
hatte das Stimmrecht bei der Markengesetzgebung zu führen? Wer
zu Austauschungen und Urbarmachung eines Theils des Bodens der
gemeinen Mark, die für immer oder auf eine lange Reihe von Jahren
beschlossen wurden, seine Einwilligung zu geben oder zu verweigern? Wer
war verbunden, vieljährige kostbare Rechtshändel über die Grenzen der
Mark zu führen? Der Hofherr oder seine Zeitpächter, deren Pacht, wie
man annimmt, alle 15 Jahre auf einen (Martini-)Tag, zu Ende lief und
die alsdann einzeln, oder sämtlich von den Gütern heruntergesetzt werden
konnten? — Das war, wie der Verfasser nach Einsicht der Urkunden
der oben erwähnten drei Marken sich selbst belehrte, nicht der Hofherr.

In einer gerichtlichen Urkunde des 15. Jahrhunderts nennt ein Hofherr
sich den Miterben, und die auf seinen Pachtgütern Sitzenden, die gemeinen

Erben der Mark und erklärt, daß er und die letzteren, mit einem mitbeerbten Haupthofbesitzer einen Teil der Gemeinheit gegen ein urbares Grundstück, das künftig Mark sein solle, vertauscht hätten. 1575 läßt ein Hofherr mit denen auf seinen Pachtgütern, die er gemeine Erben nennt, eine Markenordnung für ewige Zeiten gerichtlich bestätigen. Im 17. Jahrhundert fordert ein Hofherr die auf seinen Gewinnsgütern wohnenden Erben der Mark auf, eine vieljährige weitläufige Grenzstreitigkeit fortzusetzen, zu endigen und dazu Geld aufzunehmen. Diese verbürgen sich und verschreiben ihr Vermögen in dem Schuldschein, worin sie Erben der Mark heißen. — 1690 läßt ein Hofherr die auf seinen Gewinnsgütern sitzenden Erben der Mark vorfordern, um ihre Grundgerechtigkeiten in derselben anzugeben. Auf einigen Pachtgütern dieser Marken liegt das Holzrichter- und Scherrenamt, das die genaueste Kenntniß des alten Herkommens und Gebrauchs der Mark, das mündlich sich heraberbte, vorausgesetzt und immer vom Vater auf den Sohn überging. Sollten alte Einrichtungen in den Marken aufgehoben und neue gemacht werden, sollten neue Feuerstellen angelegt und Boden von der Mark in Kultur ausgetan werden, so war die Einwilligung der gemeinen Erben d. i. der Leute auf 15jähr. Gewinnsgütern dazu erforderlich; sie verglichen sich darüber mit ihrem Hofherrn, der zugleich ihr Markenherr war und bedangen sich nicht auf 15 Jahre bloß, sondern für immer und alle Zeiten einen jährlichen Teil der von den ausgetanen Markengründen einkommenden Erbpacht aus.

Es kann also von Zeitpacht nicht die Rede sein, sondern von einer Art Erbpacht, und es fragt sich nur, welcher Art diese war? Denn wenn die Grundgerechtigkeiten ein unzutrennliches Ganze sind, so muß der, welcher von einer der 1. Grundgerechtigkeiten Erbe ist und heißt, auch Erbe an den übrigen haben. Oder hatte der Bauer etwa Zeitpacht an den Rändereien und Erbpacht am Berge?!

Läßt sich nun auch von dem, was in diesen einzelnen Fällen einst war und noch ist, kein Schluß auf das Ganze machen; — mögen in andern Marken die auf Gewinnsgütern wohnenden nie für Erben gehalten, sondern als bloße Zeitpächter behandelt worden sein, — damit würde die Vermutung für das Erbrecht derer, die Gewinnsgüter unterhatten, wegfallen!! — Weil aber die westfälische Markenverfassung fast überall auffallend ähnlich ist, — so müßte doch untersucht werden, ob die in andern Marken auf Gewinnsgütern Angesehenen im 15. bis 18. Jahrhundert ebenfalls als Erben der Mark wären angesehen und behandelt worden!

Der Verfasser wollte unbekannt bleiben und nannte darum die drei Marken nicht, deren Urkunden er einsehen konnte; er wollte nur andre veranlassen, ein Gleiches zu tun, und vielleicht würde er durch manche andre, vorhin nicht gekannte, für die Geschichte der Mark sehr nützliche Wahrheit über Erwarpen belohnt. — Auch würden die Schuldverschreibungen der Bauerschaften, Kirchspiele und Gerichte der Mark aus dem 17. Jahrhundert höchstwahrscheinlich sehr viel Licht über die Beschaffenheit der Bauergüter verbreiten. —

In der Graffschaft Hohenlimburg (?) seien im 17. Jahrhundert die Bauergüter alle hofesherrlich auf 15jährigen Gewinn vertan gewesen, und die Eingeseffenen hätten in einem gleichen Verhältnis gestanden wie die in der Mark; sie hatten wie diese die Verbindlichkeit: die gemeinen Steuern, Lasten und Landeschulden zu übertragen. Bauerschaften und Kirchspiele hatten, wie in der Mark, ihre Vorsteher, welches auf Gewinnütern ansässige Pachtbauern waren. Jährlich wurde dort wie hier ein Erbentag gehalten. Auf dieser altdeutschen, vielleicht aus den Zeiten und Einrichtungen Karls d. Gr. herrührenden „Dietine“ *) erschienen nebst den Abgeordneten der Landesregierung die Hofherrn und die Vorsteher mit einigen Meistbeerbten, d. i. den auf großen Gütern ansässigen Pachtbauern. Auf diesen Erbentagen wurden die über die Steuern geführten Rechnungen vorgelegt und wegen künftiger Ausfälle zu öffentlichen, nötigen und gemeinnützigen Anlagen Ueberlegungen gepflogen.

Im 17. Jahrhundert wurde die Mark (wie Limburg) gezwungen, Schulden zu machen. Das öffentliche Glend stieg aufs Höchste; bares Geld fehlte. Auf anhaltendes Flehen und Bitten nur wurden Darlehne unter den härtesten Bedingungen hergegeben.

Wichtig sind Inhalt und Form der damaligen Schuldscheine. Sie sind fast alle von einem der geschicktesten praktischen Rechtsgelehrten, den die Mark im 17. Jahrhundert hatte, der zugleich gründlicher Kenner Westfäl. Verfassung war, ausgefertigt worden; überall leuchtet aus denselben Ausführlichkeit, Bestimmtheit und Vorsicht hervor, um dem Gläubiger die möglichste Sicherheit zu verschaffen. Sie sind ein wahres Meisterstück kantelarischer Jurisprudenz des 17. Jahrhunderts. — Inhalt und Form dieser Pfandbriefe sind im allgemeinen folgende:

1. Hofherrn, Vorsteher und Meistbeerbte erscheinen in ihrem und der Eingeseffenen des Landes, d. i. der Bauern auf 15jährigen Gewinnütern — Namen vor dem damaligen Landgerichte.

2. Vorsteher und Meistbeerbte erklären in ihrem und der Eingeseffenen Namen, daß sie mit Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung zu einer dringenden Ausgabe (etwa um eine Brandschatzung, Lieferung u. dergl. zu bezahlen) von dem genannten Gläubiger eine oft sehr ansehnliche Summe Geldes geliehen haben.

3. Vorsteher und Meistbeerbte bekennen sich und die Eingeseffenen als Schuldner für Kapital, Zinsen und Kosten.

4. Sie verschreiben dafür ihre Güter, Habe und Nahrung für sich, ihre Erben und Nachkommen, nichts soll sie dagegen schützen; sie verbürgen sich alle für einen und einer für alle.

5. Ihre Hofherrn stehen daneben, sehen, hören, genehmigen dies alles, und da ihnen wohlwissend ist, wie groß nötig das Anlehn gewesen, und daß dasselbe zu des Landes Nutzen und Besten verwandt worden sei, so unterschreiben sie, (zuweilen sich mit verbürgend), zu mehrerer Festhaltung den gerichtlich besiegelten und bestätigten Schuldbrief.

*) cf. Tiebaum in Herbede.

Wären die Eingefessenen nur 15jährige Zeitpächter gewesen, würde kein Gläubiger ihnen so große Summen vorgestreckt und sie sich als Schuldner haben anweisen lassen; sie selbst würden ihre, ihrer Erben und Nachkommen Habe, Gut und Nahrung nicht für eine fremde Schuld verpfändet haben, und das Landgericht würde dieses nicht stillschweigend zugegeben haben. Die auf Gewinn Gütern Angefessenen waren also niemals nur 15jährige Zeitpächter, sondern sie hatten ganz andere Rechte und Pflichten. (Dies weist Müller zunächst für Limburg nach! B.)

Die Eingefessenen Märkischer Gewinn Güter mußten ihre Hofesgebäude ja auch von jeher auf eigene Kosten ausführen und unterhalten. Hätten sie wohl als bloße Zeitpächter ihr bares Vermögen verbaut auf einem Besitze, der ihnen so ungewiß war? Sie würden sich, wenn das alte Haus einstürzte, abbrannte, oder wenn in Kriegszeiten schwere Schulden auf ihr Gut gehäuft werden mußten, sich an ihren Hofherrn gewandt haben. Nein, sie hatten eine Art Erbrecht an ihren Gütern, suchten sich selbst zu helfen oder nahmen die Hilfe und Wohlthätigkeit ihrer Nachbarn in Anspruch; sie beluden sich und ihre Nachkommen mit drückender Schuldenlast, verbürgten ihre und ihrer Erben Habe für Kapital und Zinsen der öffentlichen Anleihen; oft bezahlten sie und ihre Erben dann $1\frac{1}{2}$ Jahrhundert und länger an den Zinsen und tilgten die Hauptsumme bis auf den letzten Rest, — und nach alledem sollten sie nur Zeitpächter sein? —

Sie sind dies nicht, sondern ihr Gut ist höchst wahrscheinlich eine altwestfälische, von der Weisheit unserer Vorfahren und dem Geiste ihrer Verfassung laut zeugende Zusammensetzung von Bauerlehn, Erbpacht und Zeitpacht. —

Lehn, weil das Gut von einem Ehegatten auf den andern und auf beider Leibeserben übergeht; Erbpacht, weil so lange dem Staate und dem Hofherrn die Abgaben und Pächte von dem Gute richtig abgeführt werden, die Familie, die es unterhat, nicht von demselben vertrieben, noch ihre Pacht verändert ward; Zeitpacht, weil, so oft die Gewinnjahre um sind, das Gut gewinnlos wird und dann das Lehn, die Pacht, erneuert und das Gut abermals gewonnen werden muß.

Ist es nun für den Staat vorteilhafter, ob die in Frage stehenden Güter in Zeitpacht vertan seien oder ob die sie kultivieren eine Art Erbrecht daran haben? — Vaterland, Monarch, Staat, Krone, das gemeine Wesen haben ein Interesse daran, daß, die solche Güter unterhaben, möglichst wohlhabend sind, denn der Ackerbau ist die Grundlage der Preuß. Staatskräfte, und je größer die Menge der Erzeugnisse, desto mehr vergrößert sich der innere Reichthum und Wohlstand der Nation, — und 2. im Frieden wie im Kriege muß auf die Kraft und das Vermögen derer, die die Bauergüter unterhaben, am ersten und meisten gerechnet werden.

Es liegt in der Natur des Menschen, daß er sein vermeintliches Erbteil anders ansieht und behandelt als das, wovon er nur Nutznießer auf gewisse Jahre oder sein Leben lang ist. Im Westfäl. Kreise gab es

im 18. Jahrhundert geistliche Wahlstaaten. Es giebt Republiken in rein demokratischen Formen (Schweiz) und erbliche Regierungen (Preußen). Jedermann wußte schon damals, in welcher von diesen drei Verfassungen die beste öffentliche Verwaltung ist, und wo sich am ruhigsten und glücklichsten wohnte: ob da, wo vormalz der Nepotismus (Vetterbegünstigung) die wenigen Tage des alten hochfürstl. Oheims in der kürzesten Zeit zum höchsten Ertrage zu bringen suchte, ob da, wo eine herrschende Familie der andern ehemals durch demagogische Künste das Ruder und die Gelder des gemeinen Wesens zu entwenden strebte, ob da, wo, wie in der Preuß. Monarchie, ein Fürst regiert, dessen Hause die Staaten (Prov.) seit mehreren Menschenaltern angehörten, der seinen höchsten Ruhm und größten Vorteil darin findet, sie weise zu beherrschen und sie blühender noch, als er sie von seinen Vätern empfing, auf seine Nachkommenschaft zu vererben. Nie ist, so viel bekannt ist, jemals den Bewohnern der Preuß. Westfäl. Provinz eingefallen, zu wünschen, daß sie unter einem geistlichen Herrn stehen oder Reichsbürger sein möchten. —

Der Mann, der Erbrechte auf sein Bauergut hat, wird große, vieljährige Mühe und Kosten erfordernde Anlagen und Verbesserungen an seinem Gute machen, wenn er auch nicht seine Auslagen, sondern nur mäßige Zinsen und diese allenfalls erst in der Folge davon erhält. Er weiß: Kommt nicht ihm, so doch seinen Kindern und Nachkommen zu gute. Er wird auch nicht besorgt werden, daß sein steigender Wohlstand ihm Schaden bringen könne; von Jahr zu Jahr ergiebigere Ernten lassen ihn nicht fürchten, daß ein anderer ihn aus seinem Besitze vertreiben werde.

Der Zeitpächter wird sich hüten, am fremden Gute, daß er vielleicht über wenige Jahre räumen muß, auf künftige Zeiten Verbesserungen zu machen und von dem Besprechen, sie beim Abzuge zu vergüten, weiß er, wie schwer es hält, den Wert solcher Verbesserungen vollständig zu ersetzen. Er wird gegen das Ende seiner Pachtung Aecker und Wiesen erschöpfen, nicht mehr erzeugen, als eben nötig ist, um seine Abgaben zu bestreiten und dafür sorgen, daß alles auf dem Hofe so ein Ansehen bekomme, daß andern die Lust vergeht, ihn bei der neuen Verpachtung zu überbieten. —

Auf die Englische Landwirtschaft kann man sich nicht berufen, um die Zeitpacht unserer Bauergüter zu empfehlen, da Engl. und Westfäl. Boden, Ackerbau, Geldreichtum, Nationalcharakter pp. durchaus verschieden sind. Auf die armseligen Irländer, die auch Zeitpächter ihrer Kartoffelfelder sind, beruft man sich nicht; will man Engl. Pachtungen, dann muß man auch gleich bleibende Kornpreise durch Prämien auf die Ein- und Ausfuhr des Getreides einführen und noch vieles andre, was England hat, das wir zu unserm Glück nicht haben, noch je verlangen. Z. B. bei unserer bisherigen feststehenden Pacht und dem Erbrechte, das der Bauer am Hofe hatte, ist auf jedem Bauerhofe seit undenklichen Zeiten das Altenteil, die Leibzucht hergebracht. Dadurch ist bejahrten, unvermögenden Randlenten eine hinlängliche Versorgung ausgemacht.

Diese weise, gute, schöne Einrichtung unserer Vorfahren hat die glückliche Folge, daß auf dem platten Lande in der Grafschaft Mark fast gar keine Arme sind, die dem gemeinen Wesen zur Last fallen. Mit Einführung der Zeitpacht wird die Leibzucht wegfallen. Die unvermögenden Kinder der Abziehenden werden die Zahl der Ortsarmen vermehren, dann werden hohe, drückende Kirchspiels-Armentagen, über die man so sehr in England klagt, nötig werden u. a. Folgen eintreten, davon wir zu unserm Glück bisher nichts wußten.

Das beste, was das Märkervolk in seiner Verfassung hat, stammt aus den deutschen Wäldern. Unter den Krondomainen der Grafschaft Mark sind viele Bauerhöfe. Diese sind vormals auf allerlei Art bewirtschaftet worden. Man sagt, sie seien zu einer gewissen Zeit in Zeitpacht vertan gewesen. Man hat es nachmals für das Interesse des Monarchen und das Wohl des Landes am zuträglichsten gefunden, sie in Erbpacht auszutun.

Jetzt sind die sie unterhaben, Erbpächter. Die Erfahrung bestätigt immer mehr die Weisheit dieser Einrichtung. Wie hat sich der Ertrag dieser Güter, die Wohlhabenheit der Erbpächter gehoben, und wie sicher und leicht erhält die Krone von ihnen ihre Einkünfte! Die Geschichte der Verwaltung der Märk. Domainenhöfe, wollte man sie bis zu den Clevischen Herzögen zurückverfolgen, würde auch vieles aufklären, was die Frage: ob Zeit- oder Erbpacht? betrifft.

Ferner: Nicht nur der Hofherr erhielt von solchen Pachtgütern seine Pacht, sondern auch der Staat hatte Rechte an diese und zwar größere, ausgedehntere, nähere. Der Gutsherr hat nur seine eingewordene Pacht, das Gut sei in Erb- oder Zeitpacht ausgetan, — zu fordern; — die Ansprüche des Staates dagegen sind unbestimmt, sie steigen oder fallen nach den mehrern oder mindern Bedürfnissen des gemeinen Wesens. Der Staat geht dem Hofherrn vor; er hält sich an den Pächter vor allem aus und zuerst. Also hat er das nächste und höchste Interesse dabei, daß der, welcher das Gut kultiviert, möglichst wohlhabend und zu aller Zeit im Stande sei, seine Pflichten zu erfüllen.

Vor Jahrhunderten ist in der Mark von den damaligen Grundbesitzern der bei weitem größte Teil der Bauergüter, — darunter die hier in Frage stehenden Pachtgüter, — dem Vaterlande auf die Bedingung geweiht und hingegeben worden, daß die diese Güter kultivieren, für alle öffentliche Lasten zu allen Zeiten stehen, — andre Güter dagegen von denselben befreit worden sind. — Der märkische Bauer weiß es, und er darf stolz darauf sein, daß er mit allem, was er ist und hat, dem Vaterlande geweiht und hingegeben ist. Er ist verbunden (denn er besitzt auf diese Bedingungen den Hof), seine Väter tatens, er wird es tun, sein Geld, sein Vieh, seine Früchte dem gemeinen Besten und zwar früher und eher als alle andern, aufzuopfern. Dann — erst dann, — wann diese vorderste geweihte Reihe gefallen ist, — nichts mehr hat, nichts mehr kann, — dann treten die Hofherrn für diese ihre Güter ein und stehen für sie dem Vaterlande.

Das alles würde nicht mehr sein bei einer veränderlichen Zeitpacht.

Anders stand es mit den Viehweiden-Pachtungen! Sie ergaben in teuren Jahren eine Pacht, bei der man in wohlfeilen Zeiten zugrunde gehen mußte.

Gesetzt, die aufgeklärteren und für das gemeine Beste opferwilligen Hofherrn würden — Zeitpachtgüter angenommen — ebenfalls dem Vaterlande ihren letzten Heller zum Opfer bringen (was der Verfasser in keinerlei Zweifel zieht) —: sollten nicht einige 1000 wohlhabende Bauerfamilien in schnell eintretenden, lange anhaltenden Gefahren mit barem Gelde, Pferden, Vorspann, Naturalien pp. geschwinder, leichter, ausdauernder helfen können, als ihn diese $\frac{1}{2}$ Hundert sehr reicher Familien zu helfen imstande wären? — In der Regel wird kein Reichthum zäher festgehalten als der, welcher dem Bauerstande zuteil wird. — Der Landmann bei seiner Lebensart ist weniger Versuchungen zum übermäßigen Aufwande ausgesetzt, als die andern Klassen der Gesellschaft. Freilich ist keine Regel ohne Ausnahme! Die Familien, welche gegenwärtig unter uns die ansehnlichsten Grundbesitzungen oder Geldreichtümer haben, zeichnen sich, wie bekannt, durch einen Geist der Ordnung, der Häuslichkeit, der Sparsamkeit und Mäßigung aus, der für die unteren Stände ein nachahmungswürdiges Beispiel ist. Der Luxus, den diese weise vermeiden, droht unter unsern Landleuten einzureißen, wenn nicht, wie zu erwarten ist, kräftige Maßregeln der Regierung ihm Grenzen setzen. — Seit einigen Menschenaltern (vor 1800!) mindert sich die Anzahl der Geschlechter, welche in der Grafschaft Mark die weitläufigsten Grundbesitzungen haben, auffallend! — Von vielleicht mehr denn 600 Geschlechtern, welche einst im Mittelalter hiesige Grundeigentümer waren, mögen nur wenig über 30 noch vorhanden sein (1800!), und mehr denn eins ist dem Erlöschen im Mannesstamme vielleicht nahe.

Wenn der Fall einträte, daß durch Heirat, Erbschaft oder Lehnsfall die hiesigen Grundgüter an sehr wenige einzelne Geschlechter fielen, die dann nicht mehr so vaterländisch wie unsere Hofherrn dächten, unter uns wohnten und für das allgemeine Beste auf jede Art tätig wären, die bei ihren Verpachtungen nur das Maximum herauszubringen suchten, ins Ausland gingen oder nach Britten Sitte in den Hauptstädten Europas ihre Einkünfte verzehrten, — was für unübersehbare Folgen würde dies für die Mark haben! — Ohne eine furchtbares Heer würde bei der Weltlage die Preuß. Monarchie ihre Selbständigkeit und Glückseligkeit nicht lange besitzen! — —

— — — Hart war des Mittelalters Dienstmannsrecht (Kindlingers Münster'sche Beiträge, II. Bd., S. 124 u. ff. und Urkunden-Sammlung Nr. XIII, Lit. A. B. — Das Märkische wird nicht milder gewesen sein als das Sölnische!), wie das Recht des Herrn über seine Leibeigenen noch hin und wieder hart ist. — Unter Dienstmanns-Recht stand noch im Anfange des 16. Jahrhunderts der größte Teil der damaligen Hofherrn in der Mark. Ihr Gut war Mannlehn ihres Herrn, des Herzogs von Cleve; sie waren schuldig, ihre Söhne und Töchter zu verheiraten nach

seiner Willkür; er berechtigt, von ihnen den Sterbefall zu ziehen pp. Bei einer geschichtlich konstatierten Veranlassung verlangten die Herzöge Johann, Vater und Sohn, von der Grafschaft Mark ein beispiellos großes Opfer! Es ward ihnen freudig dargebracht. Die auf den hiesigen Pachtböfen damals Angefessenen taten dabei so gut ihr Aeußerstes, als die übrigen Landeseinwohner. — Dafür ward ihren Hofherren der große Freiheitsbrief von 1510 ausgefertigt, der die Fesseln des Dienstmannsrechtes für immer zerbrochen hat. (v. Steinen, W. G., I. B., S. 525, Urk. 11!)*) — Groß und schwer war die Schuldenlast, welche der 30jähr. Krieg und die nachmaligen verwüstenden Kriege Ludwigs XIV. über die steuerbaren Güter in der Grafschaft Mark brachten; mehrere Geschlechtsfolgen hat man dies auf unsern Bauerhöfen sehr drückend gefühlt, bis es endlich überstanden ist.

Gewiß haben diese u. a. edle Rücksichten unsere Hofherren bewogen, den Nachkommen derer, die jenes taten, die dieses duldeten, die Bauer-güter nicht aufzukündigen, gesetzt auch, sie wären dazu berechtigt gewesen. Man hat sie ihnen vielmehr für die alte feste Pacht gelassen, in welcher einsichtsvolle Männer die Weisheit unserer Vorfahren bewundern, die die Größe dieser Pacht gerade so einzurichten wußten, daß der Bauer auf dem Gute als ein behaltener Mann leben, seinen Hofherrn befriedigen und dem Staate seine Bedürfnisse abführen kann, was bei einer veränderlichen Pachtung nicht so leicht sein möchte. — (Folgt Hinweis auf Mißbrauch der Güte des Hofherrn durch Grobheit und Stolz als Folgen des plötzlichen Reichwerdens, welcher veranlaßte, daß nicht mehr alles beim Alten blieb und die Frage nicht rechtlich untersucht und entschieden wurde: Ist, der das Bauergut unterhat, nur Zeitpächter, oder hat er eine Art von Erbrecht an ihnen?)

Es würden aber die Vergehungen und Unarten Einzelner der sehr zahlreichen, achtungswürdigen Klasse der Mitbürger nicht zugerechnet werden. Unter der Regierung des besten Monarchen (Fr. Wilh. II. oder III.?) fühlten sich alle Markaner wohl. Es würden gewiß die nicht aus ihrer ruhigen, sichern Lage herausgeworfen und von ihrem Anteil an der allgemeinen Glückseligkeit ausgeschlossen werden, deren Väter für uns die Lasten des Glends trugen, deren Schweiß unser Geburtsland schuldenfrei gemacht hat! Wer würde jetzt zu ihnen sagen: „*veteres migrate coloni!*“ („Zieh ab, wandert weiter!“) — Sie würden fragen dürfen: wohin? da im Lande alle Höfe besetzt sind und die Gesetze das Verziehen ins Ausland verbieten. — Friedr. d. Gr. habe beim Antritt seiner Regierung das ewig denkwürdige Gesetz gegeben, daß bei zweifelhaften dunklen Rechtsfragen zwischen ihm und seinen Untertanen die Gerichtshöfe allemal gegen ihn entscheiden sollten; unsere großmütigen Hofherren würden bei der vorstehenden Provinzial-Gesetzgebung dieses hohe Beispiel zum Muster nehmen.

*) Herzog Johann von Cleve und Johann, sein Sohn, gaben der Ritterschaft in Cleve und Mark verschiedene Freiheiten, besonders die Lehnfolge auch auf die Töchter. 1510.

Auf jeden Fall dürfe der Bauerstand in der Grafschaft Mark zuversichtlich erwarten, daß über sein Verhältnis zu den Gütern, die er unterhat, das förmliche Recht weise, gerecht und billig entscheiden werde! — Frei aber wird bleiben die Auffuchung des wirklichen Rechts in dieser Sache. „Wir werden darüber zur Gewißheit kommen, wenn „Kindlingers Geschichte des Westfäl. Bauerhofes“ erscheinen wird. — Das Vorstehende würde nicht geschrieben sein, wenn sie da wäre!“ —

C. Einige amtliche Belege.

Attest. (Copia.)

Wir Landstände aus der Ritterschaft und Städte der Grafschaft Mark zeugen und bekennen Kraft dieses:

daß, nachdem bey uns Anfrage geschehen, ob in gemeldeter seiner Königlichen Majestät Grafschaft bey denen Bauren- oder Pacht-Gütern das jus perpetue Colonie im Gebrauch seye, oder nicht? daß an keinem Ort der Grafschaft Mark dergleichen jus vorhanden, noch wie solches die Gewinn=Notuln ubique ausweisen, observirt worden.

Urkundlich unserem Syndicorum Unterschrift und hier vorgedrückten dieser Städte Insiegel. So geschehen

Cleve aufm allgemeinen Landtage den 18. December 1711.

Peter Georg Cronenberg,
Märkischer Ritter Landsyndicus.

Davidis
Städte-Syndicus.

Copia.

..... Schließlich sind die Zeit- oder Leibpachtgüter, welche auf Lebzeiten zweyer, höchstens dreyer Leiber entweder öffentlich denen Meistbietenden verpachtet oder sonsten ad dies vitae gegen Ablieferung gewisser Pächte und anderer Praestationen eingezogen worden und mag, so wenig beim Leben, als nach Versterb sothaner Leiber kein Rentmeister, Schlütterer oder sonst ein Bedienter neue Leiber darauf erteilen, oder einige Wechselung ohne Special-Ordre gestatten noch verleihen; sondern es fallen sodann diese Güter lediglich dem Herrn offen und zur eigenen gefälligen Disposition anheim, lägen auch davon unter andern die Leibpachts-Briefe von etlichen Stücken Landes in der Lymert Breyland Morgen pp. vom Jahre 1564 und von Duems Ward de Anno 1527. Siebey sub N^o. 10 A 11 eine Probe ab; und sind diese diejenigen Güther, wovon vorgedachte alte Amts-Ordnung im Anfang, auch die sub N^o. 12 anliegende Ordnung mit mehrerem Erwähnung thut, mithin Disponirt, wie es damit gehalten werden solle.

Wir ersterben pp. pp.

Cleve, den 7^{ten} September 1736.

pp. pp.

Die Clevische Regierung.

Resolutio. (Copia).

Vorstehern des Amtes Unna und Iserlohn wird auf dieses vom Groß-Canzler von Cocceji der hiesigen Regierung remittiretes memoriale zur Resolution ertheilet:

daß weder eine bloße Anzahl von 10, 15 und mehren Jahren, noch auch ein Borgewinn, oder daß ein Pächter Namens der Eigenthümere die Onera abtrage, die Natur einer Zeitpacht ändern und in eine Erbpacht verwandeln kann, sondern daß diese Statt finden solle lediglich von einer specialen Convention, oder ausdrücklich in Contradictionio erstrittenen Possession abhängen muß, weil sonst ultra litterum des Pacht-Contrakts bloß zum Praejuditz der Eigenthümer, eine Interpretatio extensiva Platz haben würde, welches aber mit allen Rechten streitet.

Daß dannenhero, weil von dem vormahligen Hofgerichte in den Fällen, wo keine Erbpacht stipuliret ist, die Simplex Locatio et Conductio mit Grunde angenommen, es auch dabey künftig um so vielmehr sein Verbleiben behalten müsse, da regulariter keinem durch ein Gesetz die Dispositio über sein Eigenthum benommen werden kann, mithin solcher Gestalt der Imploranten Suchen als unstatthast zu verwerfen seye, und hätten diese um so viel mehr sich zu bestreben, durch keine übele Wirthschaft und Aufführung denen Eigenthümern zu ihrer Verfassung Anlaß zu geben.

Cleve im Regierungs-Rath den 25^{ten} August 1749.

Joh. Peter von Raesfeld.

von Koenen.

Sententia. (Copia).

In Sachen des Berenbeck zu Holthausen, Beflagten und Appellanten, wider den Hoffiskal Striebeck als Curatorem der minorennen Anna Catrina Arembergs, Kläger- und Appellantin,

Erkennt der erste Senat der Königlichen Preuß. Cleve-Märkischen Regierung

für Recht

daß das Erkenntniß des Gerichts zu Bruch de publicato den 13^{ten} Febr. 1801 dahin abzuändern:

daß Kläger mit der Klage abzuweisen, und die Kosten beider Instanzen zu compensiren.

Dann daß bey den Bauren-Gütern in der Grasschaft keine Erbpacht vermutet, sondern solche in der Regel für bloße Zeitpachts-Güter gehalten worden, beruhet auf eine uniforme Observanz, die nicht allein schon in Anno 1749 durch die, bei Anwesenheit des damaligen

Großkanzlers von Cocceji der Vorsteheren und Eingefessenen der Aemter Unna und Iserlohn von der Regierung erteilte Resolution bezeuget worden, sondern auch durch nachherige unzählige Urtheils-Sprüche befriedigt ist.

Von Rechts wegen.

L. S.

Elbers.

Wülfing.

Publ. im Gerichte Bruch
den 1^{ten} July 1801.

Jh. Gillhausen,
Gerichtsschreiber.

D. Die Umgestaltung der alten Verhältnisse durch die französische Invasion (1806—1814).

Die bislang leidenschaftslos behandelte Frage trat in ein neues Stadium mit Eintritt der französischen Invasion; sie wurde zu einer brennenden, und als der Herausgeber des „Allgemeinen Bauernkalenders“, der Präfecturrat Dr. Arnold Mallinckrodt in Dortmund, mit seinen „Belehrungen des Bauernstandes“ auftrat, entwickelte sie sich zu einer sehr heftigen Controverse.

Der unselige Friede zu Tilsit lieferte u. a. auch die Grafschaft Mark in die Hände des ersten Franzosenkaisers Napoleons I. Napoleon unterstellte sie bis zum März 1808 einem General-Gouverneur und verlieh sie dann dem zum Großherzog von Berg ernannten Joachim Murat, seinem Schwager. Murat avancierte bereits am 1. Juli 1808 zum König von Neapel, und am 3. März 1809 machte Napoleon seinen Nefen, den Prinzen Louis Napoleon von Holland, unter Vorbehalt seiner vormundschaftlichen Regierung zum Regenten der von Murat abgetretenen Länderdistrikte.

Die neuen Landesherren waren eifrig bemüht, den bisher gut deutschen Ländern Gesetze nach französischen Mustern zu geben. So hatte schon Murat „Joachim, von Gottes Gnaden Großherzog von Berg, Prinz und Groß-Admiral von Frankreich“, durch ein Dekret, „Gegeben zu Fontainebleau den 13. December 1807“, der Municipal-Verwaltung der Städte und Gemeinden des Großherzogtums Berg eine „gleichförmige Organisation“ verliehen. Am 1. Januar 1810 wurde das französische Civil-Gesetzbuch in der Mark eingeführt und am 1. Februar 1812 auch die französische Gerichtsverfassung.

Auf die Umgestaltung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der annektierten Länder, also auch der Grafschaft Mark, sollten vor allem die Kaiserlichen Verordnungen vom 12. December 1808 und vom 13. September 1811 wirken.

Beide mögen hier folgen.

Extrait
des Minutes de la
Secrétairerie d'État.

Auszug
aus den Urschriften des
Staats-Secretariats.

Au Camp Impérial de Madrid
le 12. Décembre 1808.

Im kaiserlichen Lager zu Madrid
den 12. December 1808.

Napoléon
*Empereur des Français, Roi
d'Italie, et Protecteur de la
Confédération du Rhin etc. etc.
Grand-Duc de Berg.*

Napoleon,
Kaiser der Franzosen, König
von Italien, Beschützer des
rheinischen Bundes &c. &c.
Großherzog von Berg.

Sur le rapport de nos
ministres de la Justice, de
l'Intérieur et des Finances.,

Notre conseil d'État en-
tendu,

Nous avons décrété et
décrétons ce qui suit:

Art. 1.

A compter du jour de la publi-
cation du présent décret, le
servage, de quelque nature qu'il
soit, ainsi que tous les droits
et obligations qui en dérivent,
sont abolis dans tous les états
composant le Grand-Duché
de Berg et de Clèves. Les
ci-devant serfs et colons
jouiront ainsi que les autres
habitans du dit Grand-Duché de
la plénitude de droits civils.

Auf den Bericht unserer
Minister der Justiz, des
Innern, und der Finanzen.

Nach Anhörung unseres
Staats-Rathes haben Wir
beschlossen und beschließen
was folgt:

Art. 1.

Von dem Tage der Verkündung
des gegenwärtigen Decretes anzu-
rechnen, ist die Leibeigenschaft,
welcher Art sie auch seyn mag, so wie
alle darauf gegründeten Rechte und
Verbindlichkeiten in allen das Groß-
herzogthum Berg und Cleve aus-
machenden Staaten abgeschafft. Die
ehemahls Leibeigenen und Colonen
sollen alle bürgerlichen Rechte in ihrer
ganzen Ausdehnung genießen, so wie
alle andere Bewohner des genannten
Großherzogthums.

Art. 2.

Le colonat et le partage établi à ce titre, entre les Seigneurs et les colons, sont également abolis. Les colons jouiront, à titre de propriété pleine et entière, du colonat et de toutes ses dépendances, à l'exception des bois de construction et de haute futaie, à l'égard des quels il sera statué ci-après.

Art. 3.

Sont abolis sans indemnité;

- 1^o. Le droit de domesticité;
- 2^o. Le droit de Manumission et d'affranchissement,
- 3^o. Le droit mortuaire qui n'est pas établi sur un colonat,
- 4^o. Les corvées, redevances de travaux manuels ou de transport et toutes autres redevances personnelles.

Art. 4.

Sont abolis avec indemnité les droits résultans du colonat, savoir:

- 1^o. Le droit mortuaire ou droit de succession;
- 2^o. Le droit d'entrée ou droit d'admission d'un nouveau colon à la jouissance de l'usufruit héréditaire;
- 3^o. Le droit de retour ou de suppression de l'usufruit héréditaire, lorsque le colon ne laisse pas d'héritier apte à lui succéder.

Art. 2.

Das Colonat und die unter diesem Titel bestehende Theilung zwischen den Gutsherrn und den Colonen ist aufgehoben. Die Colonen sollen das Colonat sammt allen dazu gehörigen Pertinenzien als volles und unbeschränktes Eigenthum besitzen, mit Ausnahme des Bau- und hochstämmigen Holzes, in Ansehung wessen hierunter näher wird verfügt werden.

Art. 3.

Abgeschafft sind ohne Entschädigung

- 1) der Gefinde Dienst Zwang;
- 2) das Recht der Freylassung und die Freykäufe;
- 3) der Sterbfall, der nicht auf einem Colonnate haftet;
- 4) die Frohnden, Hand- oder Spanndienste, und alle andere persönliche Dienstleistungen.

Art. 4.

Abgeschafft sind gegen Entschädigung die aus dem Colonat entspringenden Rechte, nämlich:

- 1) der Sterbfall oder das Recht der Erbfolge,
- 2) die Erbgewinn- Auffahrts- oder Weinkaufsgelder bey Auflassung eines neuen Colonen zum Erbnießbrauche;
- 3) der Heimfall oder die Erlöschung des Erbnießbrauches, wenn der Colon keine zur Auflassung auf das Colonat geeignete Erben hinterläßt.

Art. 5.

Les colons seront tenus d'acquitter, comme ci-devant, toutes les redevances fixes, en argent ou en nature, aux termes de leurs contrats.

Art. 6.

L'indemnité pour les droits mortuaire, d'entrée et de retour, sera réglée de gré-à-gré entre les parties, dans les trois mois qui suivront la publication du présent décret. Les transactions passées à cet effet seront réciproquement obligatoires.

Art. 7.

S'il n'a été fait aucune convention dans le terme de trois mois, l'indemnité du Seigneur sera fixée de la manière suivante, savoir:

Pour les colonats de la contenance de cinquante arpens ou au-dessous, le prix du bail, ou les redevances fixes annuelles du colon seront augmentées du dixième de leur produit.

Pour les colonats au dessus de cinquante arpens, mais dont la contenance n'excède pas cent cinquante arpens, les dites redevances annuelles seront augmentées du neuvième; et pour les colonats au dessus de cent cinquante arpens, elles seront augmentées du huitième.

Cette indemnité sera payée aux seigneurs, par les colons, tous les ans et aux mêmes époques aux quelles ces derniers sont tenus de solder leurs prix de bail ou redevances fixes.

Art. 5.

Die Colonen bleiben wie vor dem gehalten, alle bestimmten Abgaben, an Geld oder an Naturalleistungen, abzutragen nach Inhalt ihrer Contracte.

Art. 6.

Die Entschädigung für die Rechte des Sterbefalles, der Auflassung und des Heimfalles soll binnen drey Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Decrets durch gütliche Vereinbarung zwischen den Partheyen festgesetzt werden. Die zu dem Ende getroffenen Vereinbarungen sollen gegenseitig verbindlich seyn.

Art. 7.

Wird in dem Zeitraum von drey Monaten keine Vereinbarung getroffen, so soll die Entschädigung des Gutsherrn auf folgende Weise festgesetzt werden, nämlich:

Für die Colonate, so fünfzig Morgen oder weniger enthalten, soll der jährliche Pachtpreis, oder die bestimmten jährlichen Abgaben um $1/10$ tel erhöht werden.

Für die Colonate so mehr als fünfzig aber nicht mehr als 150 Morgen enthalten, sollen die obenerwähnten Abgaben um $1/9$ und für die Colonate von mehr als 150 Morgen sollen sie um $1/8$ erhöht werden. — Diese Entschädigung soll dem Gutsherrn von den Colonen jährlich an den nämlichen Terminen entrichtet werden, an denen die Pacht = Gelder und andere bestimmte Leistungen fällig sind. —

Le premier paiement se fera au terme le plus prochain qui échoira après les trois mois de la publication du présent décret.

Art. 8.

Les seigneurs ne pourront réclamer contre la fixation qui précède qu'à la charge de prouver que l'indemnié est au dessous de moitié de ce que, dans l'ancien ordre de choses, ils auroient eu à percevoir pour le droit mortuaire et pour le droit d'entrée, en évaluant le montant annuel de ces droits d'après la totalité de leur produit, pour les trois derniers cas où ils enissent été exigibles, en supposant qu'il devoit se présenter un de ces cas dans chaque intervalle de 30 années.

Les colons ne seront admis à réclamer que l'orsqu'ils pourront justifier que, par suite de l'augmentation de leurs redevances fixes, sur le pied où elle se trouve réglée, ils auroient à payer plus que le produit total du droit mortuaire et du droit d'entrée, en prenant, pour base, le taux et la fraction qui viennent d'être déterminés.

Nonobstant les réclamations qui pourront être faites par l'une ou l'autre partie, les colons continueront à payer l'indemnité accordée au seigneur, telle qu'elle est fixée par l'art. 7; et le seigneur devra s'en contenter jusqu'à ce qu'il ait été statué par l'autorité compétente.

Die erste Zahlung dieser Entschädigung soll an dem Termine geschehn, der zunächst nach Ablauf der drey ersten Monate nach Verkündigung des gegenwärtigen Decrets eintreten wird.

Art. 8.

Die Gutsherrn können gegen die vorstehende Bestimmung nur in so ferne Beschwerde führen, als sie beweisen, daß die Entschädigung weniger als die Hälfte desjenigen beträgt, was das Recht des Sterbfalles, und der Auflassung nach der alten Ordnung der Dinge ihnen würde eingebracht haben, wenn der jährliche Betrag dieser Rechte angeschlagen wird, nach der Summe ihres Ertrages in den drey letzten Fällen, wo sie hätten eingefordert werden können, und unter der Voraussetzung, daß ein solcher Fall alle dreyßig Jahre eintreten würde. Die Colonen sollen nur dann befügt seyn, Beschwerde zu führen, wenn sie darthun können, daß sie nach dem bestimmten Fuße festgesetzte Vermehrung ihrer bestimmten Abgaben mehr betrage, als den Totalertrag des Sterbfalls- und Auflassungs-Rechtes, nach dem oben zum Grunde gelegten Anschlage, und nach der darauf beruhenden Durchschnitt-Rechnung. Aller Beschwerden ungeachtet, die von der einen oder der andern Seite erhoben werden könnten, müssen die Colonen fortfahren, die ihrem Gutsherrn gebührende Entschädigung so zu entrichten, wie sie durch den Art. 7. festgesetzt ist, und der Gutsherr hat sich seiner Seits mit der so bestimmten Entschädigung zu begnügen, bis von der competenten Behörde ein anderes wird entschieden seyn.

Art. 9.

Pour sûreté des droits réservés au seigneur, il ne pourra, sans son consentement formel, être procédé à aucun partage ou démembrement du colonat, dans des portions moindres que de dix arpens chacune.

Lorsque des partages auront eu lieu dans les proportions ci-dessus prescrites, le seigneur et les colons détermineront, entre eux, la forme et la qualité de la répartition des redevances sur chaque partie du colonat.

S'il n'a point été fait de convention à ce sujet, entre les parties, chaque lot et chaque possesseur seront solidairement obligés, envers le seigneur, pour la totalité des revenus et de l'indemnité qui lui sont réservés.

Art. 10.

Les redevances anciennes, prestations et indemnités au profit du seigneur, soit qu'elles affectent tout ou partie du colonat, ou même chaque pièce de terre séparément, suivant le partage qui en auroit été fait, sont déclarées rachetables.

Ce rachat ne pourra être refusé lorsque le possesseur de tout ou partie du colonat, offrira de payer au seigneur la somme de cent francs en capital pour une rente annuelle de quatre francs en revenu.

Les prestations en grains et en nature seront évaluées, à cet effet, aux prix moyens des marchés pendant les vingt cinq dernières années.

Art. 9.

Zur Sicherung der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rechte dürfen die Colonate nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Gutsherrn in Stücke vertheilt oder zersplittert werden, die weniger als 10 Morgen enthalten. Werden Theilungen vorgenommen, die obiger Bestimmung gemäß sind, so liegt es dem Gutsherrn, und seinen Colonen ob, die Art der Vertheilung der jährlichen Abgaben auf jeden Theil des Colonats, und den Betrag derselben unter sich festzusetzen; haben die Partheven dèßfalls keine Vereinbarung getroffen, so bleibt jedes Stück, und jeder Besitzer dem Gutsherrn für die gesammten Einkünfte und Entschädigungen, welche ihm vorbehalten sind, solidarisich verpflichtet.

Art. 10.

Sämmtliche dem Gutsherrn zustehende alte Leistungen, Abgaben und Entschädigungen, sie mögen auf dem ganzen Colonat, einem Theile desselben, oder zu Folge der etwa vorgenommenen Theilung auf irgend einem einzelnen Stücke davon haften, sind für loskäuflich erklärt. Dieser Loskauf soll nicht verweigert werden können, wenn der Besitzer des ganzen Colonats, oder eines Theiles desselben dem Gutsherrn für ein jährliches Einkommen von 4 Francs ein Kapital von 100 Francs zu zahlen anbiethen wird. Leistungen in Getraide und andre natural Abgaben sollen zu dem Ende nach den mittlern Marktpreisen der 25 letzten Jahre angeschlagen werden.

Art. 11.

Pour sûreté du paiement des redevances des colons, et jusqu'à ce que celles-ci aient été rachetées, les seigneurs conserveront, sur le colonat et sur ses parties séparées, les droits et privilèges qui sont établis par l'art. 2103, N^o. I. du Code Napoléon, au profit du vendeur, d'une propriété foncière, sur le prix provenant de la vente: ils seront tenus, à cet effet, de prendre inscription au registre des hypothèques, dans les délais qui seront déterminés, par la loi, sur les hypothèques.

Art. 12.

Les créanciers qui, jusques ici, en raison des dettes dus eigneur, avoient un droit d'hypothèque sur un colonat, ne pourront plus exercer ce droit sur le fonds du colonat même, ni sur aucune de ses dépendances; mais, ils auront droit d'hypothèque, à charge d'inscription, sur les prestations réservées au seigneur; et ils pourront en poursuivre l'expropriation.

Art. 13.

Quant aux dettes contractées par les colons, soit qu'elles aient été, soit qu'elles n'aient pas été consenties par le seigneur, elles ne pourront, en aucune manière, affecter les prestations réservées à ce dernier. Les droits d'hypothèques, pour ces créances, seront transférées, à charge d'inscription, sur le fonds du colonat et les autres propriétés des débiteurs.

Art. 11.

Zur Sicherheit der Zahlung der den Colonen zu Last liegenden Leistungen sollen die Gutsherrn, bis zu deren Verkauf auf das Colonat, und die davon getrennten Theile, die Rechte und Privilegien behalten, welche der Art. 2103 No. I. des Code Napoleon dem Verkäufer eines Grund-Eigenthums zur Sicherheit des Kaufpreises gewähret. Sie müssen zu dem Ende die Eintragung in das Hypothekenbuch innerhalb der Frist nachsuchen, welche das Gesetz über die Hypotheken bestimmen wird.

Art. 12.

Die Gläubiger, die bisher für Schulden der Gutsherrn ein hypothekarisches Recht auf ein Colonat besaßen, können ihr Recht weder auf das Colonat, noch auf eine Pertinenz desselben geltend machen; sie behalten hingegen ihre Hypothek auf die dem Gutsherrn vorbehaltenen Leistungen, unter der Verbindlichkeit, dieselbe in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und können auf gerichtliche Veräußerung dieser Leistungen antragen.

Art. 13.

Die von dem Colonen contrahirten Schulden, sie mögen von dem Gutsherrn bewilliget seyn oder nicht, können auf keinen Fall die diesem vorbehaltenen Leistungen beschweren. Die dieser Schulden wegen den Gläubigern zustehende Hypothek geht auf den Boden des Colonats und die anderen Besitzungen des Schuldners über, in so fern sie darauf eingetragen werden.

Art. 14.

Les colons conserveront, à titre de propriété, tout le bois de construction et de haute futaie dépendant du colonat, et dont ils ont eu, seuls, la jouissance jusqu'à ce jour.

Ils auront également la propriété pleine et entière, et sans avoir égard aux rapports qui existoient ci-devant entre eux et le seigneur, de tout le bois de construction et de haute futaie qui se trouve dans l'enclos de la ferme et répandu isolément sur les terres du colonat.

Art. 15.

S'il se trouve des bois de construction et de haute futaie, dépendant du colonat, autres que ceux désignés à l'article précédent, et dont la jouissance ait été commune entre le seigneur et le colon, ou pour les quels il ait été réservé que l'un ne pourroit pas faire des coupes sans le consentement de l'autre, ces bois seront partagés, par portions égales, entre le seigneur et le colon.

Art. 16.

Si le seigneur a eu seul le droit de procéder aux coupes des bois de construction et de futaie, compris à l'article précédent, à la charge de fournir au colon la quantité de bois nécessaire pour l'entretien des bâtimens, le clôtures et entourages, et pour les instrumens aratoires, le sol et le bois seront partagés, savoir:

Deux tiers au seigneur, et un tiers au colon.

Art. 14.

Die Colonen sollen das Eigenthum alles bau- und hochstämmigen Holzes behalten, welches zu dem Colonate gehört, wenn sie bisher den ausschließlichen Genuß davon hatten; eben so soll den Colonen das volle und uneingeschränkte Eigenthum des bau- und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraum, und einzeln auf den Pänderyen des Colonats zerstreut befindet; ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherrn.

Art. 15.

Findet sich bau- und hochstämmiges Holz, so zu einem Colonate gehörte, und unter dem vorherigen Artikel nicht begriffen wäre, dessen Benutzung dem Gutsherrn und dem Colon gemeinschaftlich zustand, oder welches ohne beiderseitige Einwilligung nicht gehauen werden dürfte, so soll dasselbe zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und dem Colon getheilt werden.

Art. 16.

War der Gutsherr bisher ausschließlich berechtigt, bau- und hochstämmiges Holz in den in dem vorigen Artikel begriffenen Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Colon das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen, und zu den Ackerwerkzeugen erforderliche Holz verabsolgen zu lassen, so soll der Boden und das Holz dergestalt getheilt werden, daß der Gutsherr zwey Drittel, und der Colon ein Drittel erhalte.

Art. 17.

Le partage aura lieu, dans les mêmes proportions, pour le sol et le bois acru à la superficie, si le colon avoit seulement la jouissance de tout ou de partie de la glandée.

Art. 17.

Die Vertheilung des Bodens, und des darauf stehenden Holzes soll nach dem nämlichen Verhältnisse Statt finden, wenn der Colon nur den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theile hatte.

Art. 18.

Les forêts qui contiennent, en même tems, des bois de construction et de haute futaie, et des bois taillis, seront partagées de manière que le seigneur obtienne la propriété d'une partie de sol et de bois (sans distinction d'espèce), proportionnée à la valeur du bois de haute futaie et de construction que produit la forêt entière; et le colon la propriété de l'autre partie de sol et de bois proportionnée à la valeur du bois taillis.

Art. 18.

Die Holzungen, welche sowohl bau- und hochstämmiges Holz als auch Schlagholz enthalten, sollen dergestalt getheilt werden, daß der Gutsherr einen dem Werthe des bau- und hochstämmigen Holzes, welches die ganze Holzung enthält, angemessenen Antheil des Bodens und Holzes (ohne Rücksicht der Eigenschaft) und der Colon den andern mit dem Werthe des Schlagholzes im Verhältniß stehenden Theil des Bodens und Holzes eigenthümlich erhalte.

Art. 19.

Les colons qui, par suite de conventions faites avec les seigneurs, ont été affranchis du servage, et qui ont acquis la possession du colonat, à titre de bail emphytéotique, ou à tout autre titre, jouiront également de tous leurs droits civils, conformément à l'art. I. du présent décret.

Art. 19.

Die durch Vereinbarung mit ihren Herrn freigelassenen Colonen, die als Erbpächter oder unter was immer für einen andern Titel zum Besitze des Colonats gelangt sind, sollen ebenfalls alle bürgerlichen Rechte genießen in Gemäßheit des Art. I. des gegenwärtigen Decrets.

Art. 20.

Toutes dispositions contraires, qui pourront avoir été stipulées dans les contrats, sont déclarées nulles et de nul effet.

Art. 20.

Alle entgegengesetzte Bestimmungen, die in den Contracten enthalten seyn könnten, werden hierdurch für nichtig und unwirksam erklärt.

Art. 21.

Toutes les dispositions du présent décret sont déclarées communes, et seront appliquées aux possesseurs affranchis, et aux colonats affermés par bail emphytéotique.

Art. 22.

Nos Ministres, dans le Grand-Duché, sont chargés de l'exécution du présent décret.

Signé, *Napoléon.*

Par l'Empereur,
le Ministre secrétaire d'état

signé, *Hugues B. Maret.*

Pour copie conforme
le comte de l'Empire, ministre des Finances

signé, *Gaudin.*

Certifié conforme,
signé, le *Ch. Beugnot.*

Art. 21.

Alle Verfügungen des gegenwärtigen Decrets werden als geltend erklärt für die freigelassenen Besitzer, und die in Erbpacht übertragenen Colonate, und sollen auf dieselben angewendet werden.

Art. 22.

Unsere Minister im Großherzogthum sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterz. *Napoleon.*

Auf Befehl des Kaisers,
der Minister Staatssecretär

Unterz. *Hugo B. Maret.*

Für gleichlautende Abschrift
der Reichsgraf Finanzminister

Unterz. *Gaudin.*

Als gleichlautend bescheiniget
Unterz. Der Ritter *Beugnot.*

Nr. 43. Kaiserliches Decret, die im Großherzogthum abgeschafften Rechte und Abgaben betreffend.

Im Palast zu Compiègne, den 13ten September 1811.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes, 2c.

Um die Rechte und Abgaben zu bestimmen, welche in unserm Großherzogthum Berg nach dessen neuer Organisation als abgeschafft betrachtet werden müssen, um die Beschwerden zu heben, zu welchen unser kaiserliches Decret vom 12ten December 1808 Veranlassung gegeben hat, und um daselbst die Art des Besitzes der Güter, so wie die Ausübung der auf denselben haftenden Gerechtfame und rechtmäßigen Abgaben mit den Grundsätzen des Gesetzbuches Napoleon in Uebereinstimmung zu bringen;

Nach Einsicht des Gutachtens unseres Staatsrathes,
Auf den Bericht unseres Ministers und Staatssecretairs,
Haben Wir verordnet und verordnen folgendes:

Erster Titel.

Von den durch die Gesetze über die directen und indirecten Auflagen abgeschafften Abgaben.

Erster Artikel.

Es sind ohne Entschädigung abgeschafft die Gebühren, welche die vormaligen Finanz-, Kriegs- und Domänen-Kammern, und überhaupt die vormaligen Landesherren derjenigen Gebiete, woraus unser Großherzogthum Berg besteht, oder die Grundherren in dem Umfange ihrer Herrschaften von den unbeweglichen Gütern oder dem Viehe erhoben; dergleichen sind:

- 1) Vogteyschaz;
- 2) Rauch- und Schakungshafser;
- 3) Ausschlag;
- 4) Avarien-Geld von Heimbergern;
- 5) Futterhafser;
- 6) Hehl- und Gemeindegeld, Hehlhafser;
- 7) Schaz;
- 8) Beeden;
- 9) Kuheschaz, Schagrinder, Kuhgeld;
- 10) Schazhafser;
- 11) freyer Zuschaz;

- 12) Geld- und Naturalrenten von Klostersgütern, Hundegeld, Ruhe-
schaz, Hühner- und Maygeld;
- 13) Malzhafer- und Malzhaferheller;
- 14) Lenzenhafer;
- 15) Geißen- und Ziegengeld;
- 16) Maybutter;

Art. 2. Es sind gleichfalls ohne Entschädigung abgeschafft und durch die indirecten Auflagen ersetzt, die Accisen, die Industrie-Steuer und andere Abgaben womit der Handel, die Consumtion oder der Betrieb der Künste und Handwerke belastet waren; dergleichen sind:

- 1) Wirthschaftsgeld, Herberg und Schildrechte;
- 2) Nahrungsgeld;
- 3) Ladengeld;
- 4) Bannweingeld;
- 5) Amt- und Schankgeld, und die damit in Verbindung stehende
Herbstrente;
- 6) Accise von Fleisch und Fleischgeld;
- 7) Hausier- und Handlungsgeld;
- 8) Brandweinkesselgeld, Sehgeld;
- 9) Musickpacht;
- 10) Scheerenfleisepacht;
- 11) Lumpensammlerpacht, Schuhelappenpacht;
- 12) Kesselflicker- und Kupferhandelpacht;
- 13) Spenglerpacht;
- 14) Landmesserpacht;
- 15) Viehschneiderpacht;
- 16) Schornsteinfegerpacht;
- 17) Abdeckerpacht;
- 18) Schneider- und Schuster-Abgabe;
- 19) Apotheker-Abgabe;
- 20) Weisgerber-Abgabe;
- 21) Kalkbrennerey- und Kalkofenrecognition;
- 22) Ziegelbrennerey;
- 23) Weinessigfabrick;
- 24) Hanffammeln;
- 25) Weinapf, Weinschenk;
- 26) Stellegeld;
- 27) Accise von Bäckern;
- 28) Rindzungen;
- 29) Zeitungrecognitionsgeld;
- 30) Geleitzhämmer, Judenschaz;
- 31) Vicent zu Sohlngen;
- 32) Abgabe bei Successionsfällen, wie zum Beyspiel zwey Procent
von lachenden Erben;

- 33) Stapelgelder;
- 34) Herariengeld und ähnliche Abgaben bey dem Verkauf liegender Güter;
- 35) Schiffahrtsgeld nach Frankfurt;

Art. 3. Eben so sind ohne Entschädigung abgeschafft die Gebühren, welche unter der vormaligen Verwaltung entweder für die Ertheilung nicht mehr bestehender Privilegien, oder für Befreyung von den Aufgeboten oder Gehindernissen, oder als Beytrag zu den Kosten der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege, oder endlich als Auerkenntniß oder Bezahlung des herrschaftlichen Schutzes entrichtet wurden; dergleichen sind:

- 1) Postrecognition;
- 2) Zunftgeld und Zunftabgabe;
- 3) Freygebingsgelder;
- 4) Geld- und Naturalabgaben von den Stuhlfreyen;
- 5) Lehncanon der Stadt Hattingen für ihre bisherige Gerichtsbarkeit;
- 6) Ambachtsgeld;
- 7) Gebühren bey Dispensationen von Alter und Grade;
- 8) Dispensationsgeld vom Aufgebote;
- 9) Gevatterschaftsgeld;
- 10) Vogtschafer, Vogt- und Schultheissenchafer;
- 11) Feuerhühner, Rauchhühner, Gräsenhühner, Rauchgeld, Herrenhühner, Hühnergeld, Rüchelgeld;
- 12) Grävenchafer, Grävenwicken, Grävenfutter;
- 13) Gogrävenchafer, Gogrävenhühner;
- 14) Ranzleynothwendigkeiten;

Art. 4. Das in unserm Großherzogthum Berg unter dem Namen von Bastardsfällen bekannte Bastardsrecht wird auf die Einziehung der erblosen Nachlassenschaft beschränkt; es hat nur statt zum Vortheile unserer Domänen und bloß in dem Falle des Absterbens ohne Testament, und in Ermangelung der durch die Artikel 765 und 766 des Gesetzbuches Napoleon zu der Nachlassenschaft natürlicher Kinder berufenen Erben.

Zweyter Titel.

Von dem Lehens- und emphyteutischen*) Rechtsverhältnisse.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 5. Die durch unser Decret vom 12ten Januar 1809 verordnete Abschaffung des Lehensverhältnisses wird auch auf das emphyteutische Rechtsverhältniß anwendbar erklärt.

*) Erbzinslichen. Die Emphyteusis oder Emphyteuse, griechisch, f. Erbpacht, Erbzinsgut, Erbleben.

Art. 6. Als Folge der Abschaffung des Lebensverhältnisses erkennt das Gesetz keine andere Güter mehr, als Allodialgüter.

Alle aus diesem Rechtsverhältnisse entstehende Obergewalt und Macht über die Güter oder über die Personen sind abgeschafft.

Art. 7. Die Abschaffung des emphyteutischen Verhältnisses zieht jene der Rechtsunterstellung, nach welcher dafür gehalten wurde, daß der Verpachter des nutzbaren Eigenthums eines Allodialgrundstückes das Ober-eigenthum desselben behalte, nach sich.

Art. 8. Dem zu Folge wird dafür gehalten, daß das volle Eigenthum einer jeden unbeweglichen Sache, dieselbe mag vorhin lehnbar oder ursprünglich allodial gewesen seyn, in den Händen dessen, welcher das nutzbare Eigenthum davon hat, beruhet.

Art. 9. Jene nutzbaren Lebens- oder herrschaftlichen und emphyteutischen Rechte, welche gemäß den hiernach folgenden Bestimmungen bis zur Ablösung bestehen bleiben, werden den bloßen Grundrenten und Grundlasten gleichgestellt.

Art. 10. Der Schuldner dieser Rechte kann die Güter worauf solche haften, ohne Einwilligung des Gläubigers veräußern, verpfänden oder mit Hypotheken beschweren.

Art. 11. Die Verfügungen der drey vorstehenden Artikel sind auf die in dem Großherzogthum Berg unter den hiernachfolgenden Benennungen bekannten Güter anwendbar; nämlich:

- 1) Erbpachtgüter;
- 2) Emphyteutische Güter;
- 3) Leib- oder Erbleibgewinnsgüter;
- 4) Erbbehändigungsgüter;
- 5) Hofs- und Behändigungsgüter;
- 6) Erbzinsgüter;
- 7) Rathengüter;
- 8) Kurmudgüter;
- 9) Kurmedigegüter;
- 10) Sattelgüter;
- 11) Freygüter;
- 12) Stuhlfreye Güter;
- 13) Erblehn;
- 14) Herrengüter;

Und auf alle andere von gleicher Natur, wie sie auch immer genannt werden mögen.

Art. 12. Die in einigen Theilen des Großherzogthums unter dem Namen Leib- und Zeitgewinnsgüter bekannten Güter sollen nach

den nämlichen Grundsätzen behandelt, und es soll in den hiernachfolgenden Fällen dafür gehalten werden, daß sie den Inhabern dem vollen Eigenthum nach, jedoch mit Vorbehalt der durch das gegenwärtige Decret bis zur Ablösung beybehaltene Abgaben, zugehören, nämlich:

Wenn die Inhaber bewiesen werden, 1stens, daß die Gebäude ihnen zugehören; 2tens, daß ihre Familien vom Vater auf den Sohn, während drey Generationen wenigstens, diese Güter benutzt haben; 3tens, daß der Pachtzuschilling während dieser Zeit gleichförmig gewesen ist, oder daß die Erhöhungen oder Verminderungen desselben weder in dem Steigen oder Fallen des Preises der Lebensmittel, noch in dem bloßen Willen des Verpächters, sondern in außerordentlichen Ereignissen wodurch der Umfang oder der Ertrag des Gutes vermehrt oder vermindert worden ist, ihren Grund gehabt haben; 4tens, daß sie allein alle gewöhnliche und außergewöhnliche Auflagen bezahlt haben;

Vorausgesetzt jedoch, daß sie mit dem Beweise dieser vier Umstände noch den Beweis eines der folgenden Umstände verbinden:

1stens. Daß die Güter ihnen mit der Bestimmung, solche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden oder mit Hypotheken zu beschweren, übergeben worden;

2tens. Daß der Verpächter sich die Befugniß vorbehalten hat, zur Bestimmung des Brautschazes oder der Versorgung der Kinder mitzuwirken.

3tens. Daß im Falle der Heirath des Pächters, dessen Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war:

4tens. Daß die Eltern oder der Ueberlebende von ihnen, nach Uebertragung dieser Güter an eins ihrer Kinder, fortgezogen haben, einen Theil der in dem Pacht begriffenen Güter unter dem Titel von Leibzucht zu benutzen.

Alles jedoch mit Vorbehalt des Gegenbeweises, welcher für den Verpächter entweder aus einem rechtskräftigen Erkenntniß oder aus einer förmlichen Anerkennung von Seiten des Pächters entstehen könnte.

Art. 13. Außer den in dem vorigen Artikel bestimmten Fällen wird dafür gehalten, daß die darin bemeldeten Güter dem Verpächter gehören, und der Inhaber derselben wird nur als bloßer Pächter betrachtet.

Art. 14. Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels ist auch auf die, bloß für zwey oder drey Generationen, in Erbpacht gegebenen Güter anwendbar;

Deßgleichen auf diejenigen Güter welche auf eine gewisse und bestimmte Zeit, die sich nicht über neun und neunzig Jahre beläuft, gegen Erbzins verliehen worden.

Zweytes Kapitel.

Von den ohne Entschädigung abgeschafften Rechten.

Art. 15. Das Lehen- oder Gutsherrliche Einstandsrecht, das Vorkaufsrecht (protimisis) und überhaupt jedes Recht, kraft dessen ein vor- maliger Herr an die Stelle des Ankäufers eines zu seinem Lehen- oder Rathengericht gehörigen Gutes eintreten konnte, ist abgeschafft.

Art. 16. Es sind ohne Entschädigung und ohne Ausnahme abgeschafft alle Banngerechtigkeiten von welcher Natur sie seyn mögen, und besonders der Mühlenzwang, nämlich:

1stens. Das Recht die Einwohner zu zwingen, zur Mühle zu kommen;

2stens. Jedem andern zu untersagen, in dem Bannbezirke Mühlen zu erbauen;

3stens. Die benachbarten Müller zu verhindern, in dem Bannbezirke ihr Gewerbe zu treiben.

Art. 17. Denjenigen, welche in früheren Zeiten von Privatpersonen durch Kauf oder unter einem andern dem Kaufe gleichgeltenden Titel dergleichen durch den vorstehenden Artikel abgeschaffte Banngerechtigkeiten erworben haben, steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz des Erwerbungspreises zu.

Art. 18. Die Pächter welche früherhin, ohne alle andere Güter oder beybehaltene Rechte, eine Mühle oder einen andern Gegenstand dem ein Zwangsrecht ankleblich war, gepachtet haben, sind befugt, binnen einer Frist von dreysig Tagen, von der Verkündigung des gegenwärtigen Decrets an zu rechnen, von ihrer Pacht abzustehen, und sie haben, in diesem Falle, auf keine andere Entschädigung Anspruch, als auf Ersatz des Weinkaufs und Nachlaß der Miethe und der Pacht, nach Verhältniß des durch die Aufhebung dieses Rechtes verursachten Nichtgenusses. Ist diese Frist verlaufen, so wird dafür gehalten, daß die Pacht bis zum Ende der bedingenen Zeit fortgesetzt werde.

Art. 19. Diejenigen, welche eine Banngerechtigkeit zugleich mit andern Gütern, Aekern, Wiesen oder mit beygehaltenen Rechten in Pacht genommen haben, können bloß eine mit dem Betrage des aufgehobenen Rechtes in Verhältniß stehende Verminderung des Weinkaufs und des Pachtgeldes fordern; doch soll es dem Eigenthümer frey stehen, alle in dem Pachtvertrage begriffene Gegenstände gegen verhältnißmäßige Zurückgabe des bereits erhobenen Weinkaufs zurückzunehmen, und darüber nach Belieben zu verfügen, wenn er sich mit dem Pächter über den Betrag der Verminderung nicht gültlich vereinigen kann.

Art. 20. Eben so können diejenigen welche eine Mühle oder einen andern Gegenstand, dem ein Bannrecht ankleblich war, gegen eine Erbrente

oder einen Erbzins übernommen haben, nur eine verhältnißmäßige Verminderung der ihnen zur Last stehenden Abgaben verlangen, der Pachtvertrag mag diesen Gegenstand allein oder auch zugleich beybehaltene oder loskäuflich erklärte Güter oder Rechte in sich begreifen. Für die gegebene Vorheuer können sie keine Entschädigung oder Ersatz fordern.

Art. 21. Alle und jede Frohnden oder Hand- und Spanndienste sind gleichfalls ohne Entschädigung und ohne Ausnahme abgeschafft.

Art. 22. Von der in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Abschaffung sind die Dienste ausgenommen, welche die Pächter vermöge auf bestimmte Zeit lautender Pachtverträge verschulden.

Art. 23. Die statt der Frohnden in Geld oder Lebensmitteln ausbedungenen Leistungen sind, wie die Frohnden, an deren Stelle sie gekommen, abgeschafft.

Art. 24. Die unter den hiernachfolgenden Benennungen vorkommenden Abgaben haben die Vermuthung gegen sich, daß sie von Freylassung oder Freykäufen herkommen, und sind folglich, in Ermangelung des Gegenbeweises, ohne Entschädigung abgeschafft, nämlich:

- 1) Rheinfuhrgeld;
- 2) Brandholzfuhrdienste;
- 3) Lastfuhrgeld;
- 4) Fruchtschneidergeld;
- 5) Mähergeld;
- 6) Pfluggeld, Pflughafser;
- 7) Landbaufuhrergeld;
- 8) Dreschergeld;
- 9) Weingeld und Weinfahrtsgeld;
- 10) Wachtgeld;
- 11) Befreyung von der Landjagd;
- 12) Dienstgeld, Diensthafser, ohne weitere Benennung;
- 13) Hand- und Spanndienste.

Art. 25. Das Nämliche gilt von jeder andern als Preis der Entlassung aus der persönlichen oder vermischten Dienstbarkeit verschuldeten Abgabe, wie Manumissionsgeld, Burgholzgeld, Schloßholzgeld und andere dieser Art.

Art. 26. Es sind ohne Entschädigung abgeschafft die mit dem Besitze der Lehen verbundenen persönlichen Dienste und die Rechte oder Abgaben in natura oder in Geld, welche deren Stelle vertreten, dergleichen sind:

- 1) Lehnspferdegelder;
- 2) Satteldienstgelder;
- 3) Gerade und Heergeweide;

- 4) Gchühner;
- 5) Hundshafer;
- 6) Hundelegegeld;
- 7) Rüdengeld, Hundelager, Hundegeld;
- 8) Jägerhanf;
- 9) Jägerbrod;
- 10) Luntenwerk;
- 11) Herberggeld, Grävenagung;
- 12) Wildförster- und Jägerhafer, Wildbaunshafer;
- 13) Pflanzungsgelder;
- 14) Baufestgelder.

Art. 27. Die in unserm Großherzogthum Berg unter den hiernach folgenden Benennungen bekannten, an die Domänen verschuldeten Abgaben werden, unter Vorbehalt des dem Kläger aufliegenden Gegenbeweises, als herrschaftliche Abgaben oder Auflagen vermuthet; nämlich:

- 1) Neujahrgeld und Glockenthaler;
- 2) Wickengeld;
- 3) Gefahrschilling;
- 4) Mark- und Eggergeld;
- 5) Festungsgeld, Festungshafer;
- 6) Hahnenhafer;
- 7) Schweingeld zu Altena und Plettenberg;
- 8) Herrenrindergeld;
- 9) Entscheiderhafer;
- 10) Gülten;
- 11) Stohzegeld;
- 12) Blutzehente.

Art. 28. Der Rottzehente ist in Ansehung der künftig gerottet werdenden Grundstücke abgeschafft, und kann mithin weder von unseren Domänen, noch von dem Grundherrschaft, noch von dem allgemeinen Zehentherrn, noch von dem Pfarrer erhoben werden. Der Rottzehente, welcher auf den wirklich in Cultur befindlichen Gründen besteht, soll den nämlichen Regeln wie der alte Zehente unterworfen seyn.

Art. 29. Der Sterbfall, vermöge welchem der Grundherr oder Verpächter einen mehr oder minder beträchtlichen Antheil aus der Mobilien-Nachlassenschaft des verstorbenen Pächters erhielt, ist ohne Entschädigung abgeschafft.

Das Nämliche ist der Fall mit dem unter dem Namen Vesthaupt, Röhrrecht, Kurmut oder Kurmede bekannten Rechte das beste Stück zu nehmen.

Dieses letzte Recht wird jedoch in sofern beybehalten, als es auf einem Colonnate haftet; in diesem Falle soll es aber in der hiernach bestimmten Art ablösbar seyn.

Drittes Kapitel.

Von den ablösbaren Rechten.

Art. 30. Es sind nur ablösbar und sollen bis zur geschehenen Ablösung nach wie vor bezahlt werden, alle nutzbare Lehens- oder emphyteutische Rechte und Verpflichtungen, welche in den vorstehenden Artikeln nicht ausgenommen worden sind, und den Preis und die Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden darstellen.

Art. 31. Als solche werden, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, vermuthet,

1stens. Alle Abgaben, welche nur von dem Eigenthümer oder dem Besitzer eines Grundstückes, so lange er Eigenthümer oder Besitzer ist, und nach Maßgabe der Dauer des Besitzes bezahlt werden und verschuldet sind.

2tens. Alle zufällige Rechte, welche entweder wegen der mit dem Verkäufer, dem Käufer, den Beschenkten, den Erben und allen andern Nachfolgern des vorigen Eigenthümers oder Besitzers vorgegangenen Veränderungen in dem Eigenthum oder dem Besitze eines Grundstückes, oder wegen Veränderung der Verpachter verschuldet sind.

Art. 32. Es wird mithin vermuthet, daß alle an die Domänen unseres Großherzogthums Berg oder an privat Grundherren verschuldete und unter den hiernach folgenden Benennungen bekannte Abgaben, als:

- 1) Schloßhafer;
- 2) Neunkirchergefälle;
- 3) Knechtsrechte;
- 4) Weidgeld;
- 5) Neujahrsgehd;
- 6) Stephanshafer;
- 7) Hufenhafer;
- 8) Grävenschuld;
- 9) Zins- und Körbegehd;
- 10) Beuelshafer;
- 11) Käsegehd;
- 12) Lehnzinsen, Lehnpsflugelder;
- 13) Mühlenbeweisgehd;
- 14) Schuldschweine;
- 15) Pfenningsgehd;
- 16) Ochsengehd;
- 17) Wortelder;
- 18) Erbpachten und Auhäfer;
- 19) Gartenkorn;
- 20) Hoffstädtegehd;
- 21) Weidgerhd;

den Preis und die Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden darstellen, und bis zur Ablösung beybehalten sind, es sey denn daß die Schuldner beweisen, daß solche von einer Lehensdienstbarkeit oder von einer vormaligen Auflage herkommen.

Art. 33. Gleichfalls sind beybehalten die wegen Anlagen auf flößbaren oder schiffbaren Flüssen verschuldeten Abgaben (Wasserrecognitionen).

Art. 34. Die unter der Benennung von Mast- und Nachmasthafer bekannten Abgaben sollen beybehalten werden, in sofern als die Schuldner die Mast und Nachmast, wofür sie bezahlt werden, genießen.

Das Nämliche gilt von der unter der Benennung Geschirrholzhafer bekannten Abgabe.

Art. 35. Das unter der Benennung dritter Fuß, dritter Pfening, *tertia marcalis*, oder jeder andern von gleicher Natur, bekannte Recht, welcher auch dessen Betrag seyn mag, soll als Souverainitätsrecht in denjenigen Gegenden, wo solches zum Besten der Domänen über öde und wüste Heiden, Sümpfe und andere uncultivirte Gründe ausgeübt wurde, beybehalten werden; mit Vorbehalt der Uns und denjenigen, welchen wir die Befugniß dazu übertragen werden, zustehenden Klage auf Abtheilung, um das Drittel oder den sonstigen Theil, welcher uns an besagten ungetheilten Gründen gebühret, als ein besonderes Gut absonderen und begrenzen zu lassen; und eben so mit Vorbehalt der nämlichen Klage, welche die Gemeinden gegen uns anheben können, um ihnen ihre zwey Drittel oder ihren sonstigen Antheil an besagten Gründen abgefondert anweisen zu lassen.

Art. 36. Der durch die Artikel 24, 25 und 27 den Grundherren, und durch die Artikel 31 und 32 den Schuldnern vorbehaltene Gegenbeweis kann durch alle in den allgemeinen Gesetzen über die Grundrenten gestattete Beweismittel geleistet werden.

Art. 37. Sind über ein und das nämliche Gut mehrere Urkunden oder Anerkennnisse vorhanden, so soll diejenige welche für den Inhaber am wenigsten lästig ist, vorgezogen werden, ohne Rücksicht auf das mehr oder minder ältere Datum; jedoch bleibt dem Verpachter die Klage auf Mißbilligung oder Abänderung gegen diejenigen dieser Anerkennnisse, welche nicht schon die Präscription für sich haben, vorbehalten, wenn derselbe weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten darin als Partey aufgetreten ist.

Art. 38. Die Verpachter können anfänglich binnen dreyen Monaten nach der Verkündigung des gegenwärtigen Decrets, und in der Folge alle acht und zwanzig Jahre von den Schuldnern eine neue Urkunde fordern.

Art. 39. Die Verpachter behalten, zur Sicherheit der ihnen verschuldeten Abgaben und zufälligen Rechte, und bis zur Ablösung, das

Vorzugsrecht welches der Artikel 2103 des Gesetzbuches dem Verkäufer auf die verkaufte unbewegliche Sache wegen Bezahlung des Kaufpreises bewilliget.

Zu diesem Ende können sie binnen einer Frist von sechs Monaten, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Decrets an zu rechnen, eine hypothekarische Eintragung auf die zur Zahlung der ablösbaren Abgaben und zufälligen Rechte verhafteten Güter verfügen lassen.

Art. 40. So lange die Abgaben in natura und die zufälligen Rechte nicht gutwillig, oder wo es Statt hat, von den Gerichtshöfen in Geld und auf eine bestimmte Summe ausgerechnet seyn werden, kann der um die hypothekarische Eintragung nachsuchende Gläubiger provisorisch und ohne Nachtheil der Rechte des Schuldners, den ungefähren Werth bestimmen.

Art. 41. Unabhängig von aller hypothekarischen Eintragung behält der Verpachter das Recht, in Gemäßheit des Artikels 1184 des Gesetzbuches Napoleon, den Vertrag aufheben zu lassen, wenn die Abgabe binnen zweyen Jahren nicht bezahlt wird.

Art. 42. Der Verpachter, welcher durch eine hypothekarische Eintragung sein Vorzugsrecht gesichert hat, soll für alle einklagbare und durch Präscription nicht erloschene Rückstände aus dem Kaufpreise der zur Zahlung der Rente verhafteten unbeweglichen Sache vor allen andern minder privilegierten Gläubigern befriediget werden.

Art. 43. Wird der Vertrag wegen Nichtvollziehung aufgehoben, so fallen die für die Zahlung der Rente haftenden Güter wieder an den Verpachter, und zwar frey von allen Lasten und Hypotheken womit sie von dem Pächter oder Schuldner der Rente beschwert seyn möchten; wegen der Rückstände hat der Verpachter aber nur eine persönliche Klage gegen den Schuldner, es sey denn, daß er in gehöriger Zeit eine hypothekarische Eintragung genommen habe.

Art. 44. In Gemäßheit des Artikels 12 unseres Decrets vom 12ten December 1808, können die Gläubiger, welche bisher wegen Schulden des Verpachters ein Hypothekrecht auf das Obereigenthum hatten, dieses Recht weder auf die unbewegliche Sache selbst, noch auf eine Pertinenz derselben geltend machen; sie behalten aber ihre Hypothek auf die Rente, unter der Verbindlichkeit, daß sie solche in der für die Erhaltung der älteren Privilegien und Hypotheken vorgeschriebenen Frist eintragen lassen.

Art. 45. Diese Eintragung geschieht auf einen Aufsatz sowohl gegen den Schuldner als gegen den Gläubiger der Rente, in der Form und für die Gebühren, wie solches durch unser Decret vom 3ten November 1809 wegen der alten Privilegien und Hypotheken vorgeschrieben ist.

Art. 46. In der Folge können die für ablösbar erklärten Renten kein Gegenstand einer Hypothek mehr seyn.

Art. 47. Unser Decret vom 12ten December 1808 ist, so viel die Befugniß zur Theilung der mit Renten beschwerten Güter oder die solidarische Verbindlichkeit der Theilenden betrifft, in keinem Stücke abgeändert. Die Theilenden sollen persönlich für ihren Antheil und hypothekarisch für das Ganze zur Abtragung der Rente gehalten seyn.

Art. 48. Der Verpachter, welcher auffer den von dem Pächter zu zahlenden jährlichen Abgaben noch ein besonderes Nutzungsrecht hatte, wie Holzschläge, Mastung, Schweidgang oder andere dergleichen, soll dafür entweder durch Abschätzung oder durch Abtheilung entschädiget werden.

Die auf den Pertinenzen der unbeweglichen Sache zerstreut stehenden Bäume sollen ohne Unterschied und ohne Entschädigung dem Pächter zugehören.

Art. 49. Bis zur Ablösung der durch die vorstehenden Artikel beybehaltene Renten behält der Verpachter das Heimfallsrecht in den durch die alten Gesetze oder durch die mit dem Pächter verabredeten Bedingungen bestimmten Fällen.

Art. 50. Die lehen- und grundherrlichen Arreste sind abgeschafft; doch bleibt den Gläubigern der nicht ohne Entschädigung aufgehobenen Lehenrechte die Anhebung der Klagen, welche nach gemeinem Rechte jedem Verkäufer eines Grundstückes zustehen, vorbehalten.

Art. 51. Die Renten sind bis zur ihrer Ablösung, sowohl in Ansehung der Hauptschuld als der erfallenen Abgaben, den nämlichen Präscriptionen wie die übrigen Forderungen unterworfen.

Art. 52. Die Befugniß der Ablösung der sowohl durch gegenwärtiges Decret als durch jenes vom 12ten December 1808 für ablösbar erklärten Abgaben und Rechte, kann weder durch eine selbst undenkliche Präscription, noch durch eine entgegenstehende Uebereinkunft verhindert werden.

Viertes Kapitel.

Art und Preis der Ablösung der loskäuflichen Rechte.

Art. 53. Die Ablösung der loskäuflichen Abgaben und Renten soll nach den, durch die Artikel 59, 60 und 61 unseres Decrets vom 12ten November 1809, in Betreff der Anwendung des Gesetzbuches Napoleon, aufgestellten Grundsätzen geschehen.

Art. 54. Beym Mangel eines gewissen Rechnungsflusses und wenn die Parteyen über den Preis der Ablösung uneinig sind, soll die Sache vor das competente Gericht gebracht werden, welches, nach vorläufig verordneter Schätzung durch Sachverständige, den Streit zu entscheiden hat.

Art. 55. Man kann die auf einem Gute haftenden zufälligen Rechte nicht ablösen, ohne zu gleicher Zeit die ständigen oder jährlichen

Rechte, denen es unterworfen ist, abzulösen; und eben so kann man die ständigen oder jährlichen Rechte nicht ablösen, ohne zugleich die zufälligen Rechte abzulösen.

Art. 56. Um die Ablösung der zufälligen Rechte auszuüben, soll das Capital dieser Rechte, wenn es nicht durch das Gesetz, den Gebrauch oder die Uebereinkunft der Parteyen bestimmt ist, nach dem Betrage der der Verkündigung des gegenwärtigen Decrets vorhergegangenen letzten Zahlung bestimmt werden.

Der fünf und zwanzigste Theil der Summe, worauf das zufällige Recht in einer der vorgemeldeten Arten ausgerechnet ist, soll den ständigen oder jährlichen Abgaben, womit das nämliche Gut belastet ist, hinzugesügt werden, und die auf diese Weise vermehrte Summe der Abgaben wird als fünf vom Hundert gerechnet und bildet also das Verhältniß der Ablösung.

Art. 57. Eben so soll es mit dem unter dem Namen Besthaupt, Köhrrecht, Kurmede bekannten Rechte in den Fällen gehalten werden, wo dasselbe durch den Artikel 29 des gegenwärtigen Decrets für loskäuflich erklärt worden ist.

Art. 58. Um die Ablösung des Heimfallsrechts zu bewirken, soll der Werth des dem Heimfalle unterworfenen Gutes entweder in der Güte oder durch Sachverständige bestimmt werden.

Der hundertste Theil des Betrages dieser Schätzung soll den ständigen oder jährlichen Abgaben und dem fünf und zwanzigsten Theile der nach dem Artikel 56 bestimmten Summe für die zufälligen Rechte hinzugesügt werden. Der Betrag des Ganzen als fünf vom Hundert gerechnet, bildet das Verhältniß der Ablösung.

Art. 59. Die Gebühren, welche der Inhaber bey jeder Veränderung für die Ausfertigung der erneuerten Verträge, als Schreib- und Expeditions- oder Kanzleygebühren zu bezahlen hatte, kommen bey der Ausrechnung des Ablösungspreises nicht in Anschlag.

Art. 60. Unser Minister und Staatssecretair und unsere Minister in dem Großherzogthum Berg sind, jeder soviel es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschieden: Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers: Der Minister und Staatssecretair des Großherzogthums Berg,
unterschr. Graf Rödere.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der kaiserliche Commissair im Großherzogthum Berg,
unterschr. Graf Beugnot.

(Fortsetzung folgt im nächsten Jahrbuche. Born.)

